



the  
university of  
connecticut  
libraries



hbl, stx

DD 209.D7P3

Beweis, dass die wegen ihrer Bethe



3 9153 00556888 8

DD/209/D7/P3





Beweis  
**Beweis,**

<sup>das</sup>  
<sup>daß</sup>  
die wegen ihrer Betheiligung

<sup>an</sup>  
<sup>an</sup>  
dem Maiaufstande des Jahres 1849

des Hochverraths Angeklagten

weder als

Hochverräther noch als Aufrührer

zu bestrafen,

sondern von diesen Verbrechen frei zu sprechen seien,

geführt von  
August Pappermann  
Dr. jur. August Pappermann,  
Rechtsanwalt.

Preis 7½ Ngr.



**Dresden.**

Im Selbstverlage  
und in Commission der Kori'schen Buchhandlung  
zum Besten Hilfsbedürftiger vom Verfasser herausgegeben.

1850.

DD

209

D7

P3

## Vorwort.

---

Am 30. April 1850, an dem Tage, wo vor einem Jahre die Abgeordneten-Versammlung des sächsischen Volks zum ersten Male seit dem Entstehen dieser constitutionellen Einrichtung aufgelöst wurde, und vermuthlich zur Jahresfeier dieses, durch die fast gleichzeitige Entlassung des Ministeriums Held in constitutionellen Staaten bisher unerhörten Ereignisses hat der k. sächsische Justizminister Dr. Ferdinand Ischinsky in der Sitzung der zweiten Kammer die für den ersten, mit der Pflege der Gerechtigkeit beauftragten Beamten eines constitutionellen Staates ebenfalls unerhörten Worte gesprochen:

das Ministerium werde die **Grundrechte** nur in denjenigen Bestimmungen, welche es als **heilsam** für das Land erkenne, in Ausführung bringen, diejenigen aber, von welchen es die entgegengesetzte Ueberzeugung habe, **nicht**.

Und doch kann nach §. 89 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen die Ausführung der vom Bundestage, „also auch von dessen Rechtsnachfolger, der deutschen Centralgewalt,“ gefaßten Beschlüsse selbst durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden, also sogar wenn sie der Verfassung des Königreichs Sachsen, an welche selbst dessen König gebunden ist, widersprechen\*), und doch sind die Grundrechte des deutschen Volks durch die vom Könige von Sachsen am 2. März 1849 verfassungsmäßig erlassene und „ebenso nur verfassungsmäßig (d. h. mit Einwilligung der Volksvertretung) widerrufbare Verordnung sächsisches Landesgesetz geworden, und doch stehen in dieser, vom Könige eigenhändig vollzogenen Verordnung, welcher das k. Siegel beigedruckt ist, die Worte:

„Dem vorstehenden Gesetze\*\*), von dem jedoch §. 3 und 4. des Art. 1 der Grundrechte des deutschen Volks nur denjenigen deutschen Staaten gegenüber in Giltigkeit treten, in denen die Grundrechte des deutschen Volk ebenfalls zur Geltung gelangen, ist gebührend nachzugehen!“

---

\*) Insofern ist also die Souveränität des Königs von Sachsen und die Unabhängigkeit des Königreichs Sachsen verfassungsmäßig zu Gunsten des deutschen Bundes und seines Rechtsnachfolgers der deutschen Centralgewalt beschränkt.

\*\*) Dem vom Verweser des deutschen Reichs zu Frankfurt am 27. December 1848 erlassenen Einführungsgesetze für die Grundrechte.

Und doch lauten die Eingangsworte zu dem Gesetze, welches die Grundrechte des deutschen Volks enthält:

„Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung und Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben und beschränken können.“

Allein was kann nicht alles eine starke Regierung, wie diejenige, in deren Rathe der k. Justizminister Dr. Ferdinand Fichinsky den Vorsitz hat. Sie kann das, was durch Reichs- und Landesgesetze geboten ist, ungestraft unterlassen, denn sie stützt sich auf das herrliche und allen sächsischen Staatsangehörigen so theuere Kriegsheer und dasjenige Reichsgesetz, welchem dasselbe seine jetzige Herrlichkeit verdankt, ist auch das einzige, bisher in Ausführung gebrachte, das einzige als heilsam erachtete. Der k. Justizminister braucht sich vor einer Anklage: die Verfassung und die Landesgesetze verletzt zu haben, nicht zu fürchten, denn wenn die Anklage geförmelt worden, wird er mittelst dieser heilsamen Stütze seiner starken Regierung die Anklage und die Ankläger zu beseitigen wissen!

Gegen das vormärzliche Ministerium, welchem der k. Justizminister v. Könneritz vorstand, ist geklagt worden, daß es bei der Gerechtigkeitspflege den Parteistand-

punkt nicht verleugnet und seine mit dem Rechtsbewußtsein des sächsischen Volks nicht übereinstimmenden Ansichten ungebührlich lange geltend zu machen versucht habe. Allein keinem ehrlichen Gegner desselben ist eingefallen, es zu beschuldigen, daß es wesentlich das bestehende Recht gebeugt habe, indem es rechtsgiltig bestehenden Landesgesetzen die gebührende Anerkennung und Geltung verweigerte unter dem Vorwande: es halte jenes Verfahren für heilsam. Jene Männer, die das Ministerium bildeten, welchen der königliche Justizminister von Könneritz vorstand, waren Männer von Ehre und vaterländischer Gesinnung. **Innerhalb** der durch Landesgesetze gezogenen Grenzen suchten sie allerdings für das zu wirken, was sie für recht und **deshalb** auch für heilsam hielten, und als sie endlich sich überzeugt hatten, daß ihre Ansichten **nicht** vom Volke getheilt wurden, da überließen sie das Ruder des Staates Anderen, welche dessen Vertrauen besaßen, und riefen **nicht** Fremde um Beistand an gegen das ihnen gegenüberstehende Volk des eigenen Landes, da stützten sie sich nicht, wie auch sie gekonnt hätten, auf jene Macht, welche Sachsens Jahrhunderte hindurch verbundene Landestheile und deren Bevölkerung mit blutigem Siegerschwerte von einander trennte, und seinem Staate einverleibte, um die große Zahl seiner widerwilligen Unterthanen zu vermehren.

Solche Worte, wie sie am 30. April 1850 vom

Ministertische den Abgeordneten des sächsischen Volks in einer Weise zugerufen wurden, wie sie ein Selbstherrscher Unterthanen zuruft, für die sein Wille Gesetz ist, haben noch nie jenen der sächsischen Gesetzgebung geheiligten Ort entweiht, selbst nicht zur Zeit vormärzlicher Ministerien! Und doch bestanden diese Ministerien aus Männern alter Adelsfamilien, die durch Ueberlieferung und Erziehung auf einem anderen Pfade den Staatszweck zu erreichen streben, als die Bürger, aus deren Reihen der Mann hervorgegangen ist, dem Mitterkreuze jene ritterliche Gesinnung seiner Amtsvorgänger einzulösen nicht vermochten und der jetzt die Gerechtigkeitspflege, oder das, was er so nennt, nach bisher in Sachsen unerhörten Grundsätzen leitet, und Worte, wie die gerügten, Worte, die mit jeder Gesetzgebung als die der Willkür unvereinbar sind, öffentlich auszusprechen wagt.

Diese Worte aber sind von um so größerer Bedeutung, als sie nicht allein das Dunkel der Vergangenheit, sondern auch das der Zukunft erhellen, wie der Blitzstrahl den gewitterschwangeren Himmel. Die Vergangenheit erhellen sie, indem sie den Abgeordneten Dr. Held, welcher am 1. Mai 1849 aufhörte, k. sächsischer Justizminister zu sein, veranlaßten seine Meinung auszusprechen:

er als Justizminister habe sich zum sofortigen Erlasse der, die Grundrechte des deutschen Volks betreffenden Ausführungsverordnung für ver-

pflichtet gehalten und halte auch das gegenwärtige k. Justizministerium für verpflichtet, die Meinung der Volksvertretung hinsichtlich der Ausführung der Grundrechte durch Vorlagen einzuholen.

Die Vergangenheit erhellen jene gerügten Worte, weil aus dieser Erklärung des ehemaligen ersten Rathes der Krone hervorgeht, daß dieselbe von demselben, als dem Vorstande eines, den Uebergang vom Fortschritte zum Rückschritte anbahnen sollenden Ministeriums keine Dienste weiter verlangte, als durch Auflösung der von des Volkes Feinden: „Unverstands-Kammern“ genannten Abgeordneten-Versammlung eben den Weg zum beschlossenen Rückschreiten auf der Bahn staatlicher Entwicklung zu ebnen!

Die Vergangenheit erhellen jene gerügten Worte, weil sie jene, vom sächsischen Volke gehegte Ueberzeugung rechtfertigen, daß die Krone weder die Stimme der Volksvertreter, noch die des damaligen Gesamtministerium habe hören und befolgen, sondern nur ihren Willen als maßgebend habe betrachten wollen, und somit die constitutionellen Grundsätze, auf denen die Verfassung unseres engeren Vaterlandes sich stützt, in unerhörter Weise verletzt, und wie Herrscher, welche an keinen Staatsvertrag gebunden, und deren Wille die einzige Quelle der Gesetzgebung ist, gehandelt habe.

Die Zukunft erhellen jene gerügten Worte, weil sie das sächsische Volk, welches zu seinem Schmerze

und Schaden die „Gerechtigkeitspflege“ den Händen dieses Ministers anvertraut sieht, in den Stand setzen, aus jener Aeußerung des k. sächsischen Justizministers die nächste Zukunft sich heraus zu deuten.

Ein k. Justizminister, welcher die Rechte hat: den Abgeordneten des Volks ins Gesicht zu sagen, daß er das ihm heilsam dünkende den Landesgesetzen, also den Nutzen dem Rechte vorziehe, und so unter Verhöhnung aller Rechtsgrundsätze die Gerechtigkeit, oder das mythische Weib, welches er so zu nennen beliebt, zu einer Magd seiner Staatsklugheit herabwürdigt, bleibt bei solchen Erklärungen, wenn er auch ihnen vorerst nichts hinzuzufügen hat, nicht stehen. So würde es, nach den bisherigen Erfahrungen, mit denen der k. Justizminister das Land bereichert hat, nur wenige überraschen, wenn er es vielleicht bald heilsam fände, in Dresden, als einer im Belagerungszustande befindlichen Stadt, die auf die Gesetze vom 18. und 23. November und 27. December 1848 gestützte Ausübung der freien Presse, als mit dem Belagerungszustande und den Ansichten des Oberbefehlshabers der bewaffneten Macht unvereinbar bis auf Weiteres einzustellen, und diese Maaßregel auf alle in Belagerungszustand versetzte, oder noch zu versetzende Theile des Königreichs Sachsen auszu dehnen. Diese Maaßregel würde das Heilsame haben, den Preßvergehen ebenso vorzubeugen, als den Vergehen, welche sonst hier in öffentlichen Versammlungen

und Vereinen begangen werden konnten und es wäre damit zugleich auch jede Veranlassung beseitigt, Schwurgerichtshöfe, diese zu dem heimlichen und schriftlichen **Inquisitions**verfahren gar nicht passenden Ausnahmegerichte zusammen zu berufen und das ungelehrte Volk durch die von ihm gewählten Geschworenen Rechtsprüche abgeben zu lassen, welche den Ansichten der rechtsgelehrten Richter so wenig zu entsprechen pflegen!

Da alles dies möglich ist, ob es verwirklicht werde, weiß nur der Himmel und vielleicht der k. Justizminister, Dr. Ferdinand Schinsky selbst, so benutze ich noch die vielleicht nur kurze Frist, wo dies gestattet ist, um den vom Herrn Sylvester (auf deutsch Waldmensch) und seinen Genossen mir in Nr. 105 und 106 des dresdener Anzeigers und Tageblatts so dringend abverlangten Beweis zu liefern, daß nie vom deutschen Volke und dem zu demselben gehörigen sächsischen Stamme Hochverrath und Landesverrath begangen worden sei, wohl aber, daß deutsche Fürsten Jahrhunderte lang sich mit diesen Verbrechen gegen ihr Vaterland befleckten, und dann es wie der Wolf in der Fabel mit dem Lämme machten, welches dieser, obschon es flussabwärts von ihm stand, beschuldigte, ihm das Wasser getrübt zu haben, um einen Vorwand zu haben, es zu zerreißen!

Natürlich werden es die Berufsgeschäfte des Herrn Sylvester, welche vielleicht wegen ihm von Amtswegen

übertragener Vertheidigungen jetzt mehr als sonst gehäuft sein mögen, weder ihm, noch seinem Freunde,

„Baccalari, dem Kohlenbrenner und Waldmenschen“ es erlauben, diesen von ihnen und andern „feigen Buschfleppern“ ungestüm verlangten, und nun von mir gelieferten Beweis zu widerlegen, indessen kann er ihnen doch in der Weise nützlich sein, daß sie nämlich in ihren Berufsarbeiten, namentlich bei Fertigung von Vertheidigungen für Maiangeklagte alles vermeiden, was mit den, von mir bei solchen Vertheidigungen gebrauchten Ausdrücken und Gründen in Uebereinstimmung gefunden werden könnte, sie werden dann um so sicherer sein, von Amtswegen bestellte Vertheidiger zu bleiben und mir die Genugthuung gewähren, nichts mit ihnen gemein zu haben.

Wenn ich den fraglichen, mir abverlangten Beweis durch Abdruck der nachstehenden Vertheidigung zu liefern versucht habe, so bin ich hierzu dadurch bestimmt worden, daß diese für den Maiangeklagten **Wagner** von mir gefertigte Vertheidigungsschrift als solche zwar einen wirklichen und besonderen Rechtsfall betrifft, allein es brauchte das für Andere, als die zunächst Betheiligten wenig Anziehende, da es von dem Verfasser der ersten Vertheidigung erschöpft wurde, nicht wieder erwähnt zu werden, indem Wagner von jeder anderen Beschuldigung freigesprochen, und nur wegen seiner lebhaften Betheiligung am Kampfe gegen die t. sächsischen und preussischen Soldaten und

wegen des dadurch angeblich begangenen Hochverraths zum Tode verurtheilt worden ist.

Diese Vertheidigung vereint also die Vortheile des besondern Falles mit der hier zulässigen, allgemeinen und auf alle Maiangeklagte passenden Beantwortung der Frage: sind dieselben Hochverräther oder überhaupt Verbrecher?

Der Vertheidiger hat diese Frage nach bestem Wissen und Gewissen in der nachstehenden Vertheidigungsschrift aus den in ihr entwickelten Gründen verneint und wird diese für wahr und rechtsgiltig halten, so lange er nicht durch zweifellose Rechtsgründe widerlegt worden ist.

Dresden, den 6. Mai 1850.

### Berichtigungen.

S. 16, Z. 25 statt wie andere lies wie jedes andere.

S. 25 ist die 9. Zeile so zu spalten, daß zwischen den Worten: Um aber und den Beweis zu führen 2) einzuschalten ist.

- S. IV., 3. 8 lies **dessen** statt **dessen**.  
 S. X., 3. 27 = werden die Berufsgeschäfte statt werden **es**.  
 S. XI., 3. 17 = liefern statt liefern.  
 S. XI., 3. 28 = **ff.** sächsischen und preussischen Soldaten statt  
 f. sächsischen u.  
 S. 2, 3. 28 = **f.** sächsischen und preussischen Soldaten statt  
 f. sächsischen u.  
 S. 10, 3. 5 = **Gesetzeskraft** statt **Gesetzkraft**.  
 S. 12, 3. 1 = **f.** sächs. statt sächs.  
 S. 12, 3. 27 = **anerkannte doch thatsächlich bestehende** statt  
**anerkannten ... bestehenden**.  
 S. 13, 3. 28 = **zeitgemäßerer** statt **zeitgemäßer**.  
 S. 14, 3. 6 = **in** statt **tn**.  
 S. 23, 3. 4 = **ff.** sächsischen statt **f.** sächsischen.  
 S. 24, 3. 6 = **Wären** statt **Wäre**.  
 S. 28, 3. 12 = **eingeborener** statt **eingeborner**.  
 S. 32, 3. 14 = **solle** statt **sollte**.  
 S. 35, 3. 22 = **Willfür** statt **Willkühr**.  
 S. 37, 3. 21 = **Blüte** statt **Blüt he**.  
 S. 38, 3. 31 = **Souverainität** statt **Souverainetät**.  
 S. 44, 3. 14 = **f.** sächsische Truppen statt sächs. ...  
 S. 44, 3. 18 = **f.** sächsische Regierung statt sächs. ...  
 S. 47, 3. 8 = **diesfalligen** statt **desfalligen**.  
 S. 48, 3. 9 = **f.** sächsische statt sächsische.  
 S. 50, 3. 5 = **diejenigen** statt **Diejenigen**.  
 S. 50, 3. 11 = **darthuen** statt **darthun**.  
 S. 53, 3. 30. = **hervorgetreten wäre** statt **hervortreten**.  
 S. 54, 3. 15 = **Unzufriedenen eine** statt **Unzufriedenen  
 welche eine**.  
 S. 56, 3. 29 = **Hand feste** statt **Hundfeste**.  
 S. 57, 3. 17 = **ff.** sächsischen und statt **f.** sächs. ...  
 S. 56, 3. 28 = **ihres** statt **ihrer**.  
 S. 58, 3. 26 = **gebliebener** statt **gebliebenen**.  
 S. 59, 3. 15 = **Todesurtheil nicht blos nach dem deutschen  
 Staatsrechte, sondern auch** statt **Todes=  
 urtheil auch**.  
 S. 59, 3. 26 = **Unterstützung seiner** statt **Unterstützung seiner**.  
 S. 59, 3. 31 = **dem Inhaber** statt **der ...**  
 S. 61, 3. 31 = **für die Straflosigkeit** statt **für Straf=  
 losigkeit**.  
 S. 62, 3. 1 = **hat er** dem Gewissen statt **dem Gewissen**.  
 S. 63, 3. 10 = **Dresden zuerkannten Todesstrafe** wegen  
 statt **Dresden wegen**.

1871  
1872  
1873  
1874  
1875  
1876  
1877  
1878  
1879  
1880  
1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900  
1901  
1902  
1903  
1904  
1905  
1906  
1907  
1908  
1909  
1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000  
2001  
2002  
2003  
2004  
2005  
2006  
2007  
2008  
2009  
2010  
2011  
2012  
2013  
2014  
2015  
2016  
2017  
2018  
2019  
2020  
2021  
2022  
2023  
2024  
2025  
2026  
2027  
2028  
2029  
2030  
2031  
2032  
2033  
2034  
2035  
2036  
2037  
2038  
2039  
2040  
2041  
2042  
2043  
2044  
2045  
2046  
2047  
2048  
2049  
2050  
2051  
2052  
2053  
2054  
2055  
2056  
2057  
2058  
2059  
2060  
2061  
2062  
2063  
2064  
2065  
2066  
2067  
2068  
2069  
2070  
2071  
2072  
2073  
2074  
2075  
2076  
2077  
2078  
2079  
2080  
2081  
2082  
2083  
2084  
2085  
2086  
2087  
2088  
2089  
2090  
2091  
2092  
2093  
2094  
2095  
2096  
2097  
2098  
2099  
2100

# Verteidigungsschrift

für

den wegen seiner Betheiligung an dem dresdener  
Maiaufstande des Jahres 1849 des Hochverraths  
beschuldigten und zum Tode verurtheilten

**Heinrich Woldemar Wagner,**

Conditorgehilfens aus Dresden.

---

Hat auch leider die Erfahrung durch ungezählte Beispiele gelehrt, daß der dresdener Maiaufstand des Jahres 1849 von den k. sächsischen Gerichten von einem Standpunkte aus betrachtet wird, welcher weder dem Geiste des k. sächsischen Criminalgesetzbuchs, noch der durch die deutsche Reichsverfassung rechtsgiltig abgeänderten Gesetzgebung des Landes, am wenigsten aber den Grundsätzen des Vernunftrechts, sondern vielmehr denjenigen des Siegers entspricht, welcher den durch die Kriegstüchtigkeit seiner und seines Verbündeten Soldaten in Dresdens Straßen und Häusern erkämpften blutigen Lorbeer durch den Spruch der von ihm eingesetzten und abhängigen gelehrten Richter heiligen und auf seinem Haupte staatsklug be-

festigen will, wird diese Behauptung noch besonders durch das gegen den Angeklagten gesprochene Todesurtheil wegen Hochverraths bestätigt, welchen er durch seine Betheiligung an dem dresdener Maiaufstande des Jahres 1849 begangen haben soll, und ist dessen Vertheidiger auch weit entfernt zu glauben, daß seine schwache Stimme bei einer solchen Lage der Dinge williges Gehör, die von ihm vorgebrachten Vertheidigungsgründe eine unparteiische Prüfung finden werden, da durch ein Abgehen von den bisher im Verurtheilen befolgten Grundsätzen im vorliegenden Rechtsfalle, welcher zu den ausgeprägtesten der ganz Sachsen umfassenden Maiuntersuchung gehört, die Gerechtigkeit der früheren Urtheil von ihren eignen Urhebern in Frage gestellt werden würde, so gebietet ihm doch seine Pflicht als Vertheidiger alle diejenigen Gründe des geschriebenen und ungeschriebenen Rechtes, welche seiner Ueberzeugung nach für die Straflosigkeit, ja für die Unschuld des Angeklagten sprechen, nach Kräften geltend zu machen, unbekümmert darum, welchen Erfolg seine diesfalligen Bemühungen für den Angeklagten und für ihn selbst, dessen Vertheidiger haben werden. Was jener durch das Mißgeschick seiner Freunde in seiner Ueberzeugung und Handlungsweise unbeirrte Römer vor fast neunzehn Jahrhunderten in Bezug auf den römischen Bürgerkrieg sagte:

*Victrix causa diis placuit, sed victa Catoni!\*)*  
 entspricht vollkommen den Gefühlen, welche ihm der Sieg der sächsischen und preussischen Soldaten über das in Dresdens Straßen kämpfende sächsische Volk einflößten, welches nur darin fehlte, daß es dem Aufrufe un-

---

\*) Die siegreiche Sache gefiel den Göttern, die besetzte dem Cato.

fähiger und unbesonnener Führer zum Kampfe folgte, und die Waffen zur Vertheidigung seines Rechts zu einer Zeit ergriff, wo seine Feinde nichts sehnlicher, als dies wünschten, um es unter dem Scheine Rechts zu Boden zu schlagen, da bei der damaligen Lage Europa's seine Befestigung schon gewiß war, ehe ein Schuß gefallen, ehe irgend eine Waffe zur Abwehr vom Volke gegen seine Dränger erhoben worden war.

Das k. sächsische Appellationsgericht zu Dresden hat für Recht erkannt,

„daß Heinrich Woldemar Wagner wegen Hochverraths mit dem Tode zu bestrafen ist.“

„Es sind auch die erwachsenen Untersuchungskosten aus dessen Nachlasse einzubringen.“

In den Gründen dieser Entscheidung heißt es:

„Im Verlaufe der gegenwärtigen Untersuchung hat der genannte Angeschuldigte über seine Theilnahme an dem in der Zeit vom 3. bis zum 9. Mai vorigen Jahres in Dresden vorgekommenen, hochverrätherischen Unternehmungen so umfassende Geständnisse abgelegt, daß ohne weiteres Eingehen auf das, was in Beziehung auf jene Ereignisse anderwärts, namentlich in den gedruckten Generalacten des hiesigen Stadtgerichts ermittelt worden ist, das vorstehende Straferkenntniß schon aus dem Inhalte der vorliegenden Specialacten gerechtfertigt werden kann.“

„Es hat nämlich Wagner eingeräumt, daß er in der Absicht:

„den König von Sachsen zu Anerkennung der  
 „von den Vertretern des Volkes in Frankfurt  
 „berathenen und entworfenen Reichsverfassung zu  
 „zwingen“

vgl. Bl. 25<sup>b</sup> und zu Art. III. und V. Bl.  
 111<sup>b</sup> und 112.

„an den Angriffen auf die im Dienste der  
 „Staatsregierung verwendeten Truppen vielfach  
 „Theil genommen, und nach diesen Trup=  
 „pen von verschiedenen Punkten aus, nament=  
 „lich aus dem literarischen Museum auf der  
 „Schloßgasse,“

Bl. 21<sup>b</sup> und 35<sup>b</sup>,

„von der bekannten Barricade auf der wilts=  
 „druffer Gasse,“

Bl. 23 und 36,

„aus einem Hause auf der kleinen Brüdergasse,“

Bl. 23 und 36<sup>b</sup>,

„von einer Barricade auf der großen Brüder=  
 „gasse,“

Bl. 23<sup>b</sup>,

„und aus dem Gasthose zur Stadt Rom,“

Bl. 32.

„scharf geschossen habe.“

Zu Art. II. Bl. 111:

„daß dergleichen gewaltsame Angriffe, auch wenn  
 „sie ausschließlich in der Absicht: die Anerken=  
 „nung der Reichsverfassung zu erzwingen, unter=  
 „nommen worden, als gegen das Regierungsrecht  
 „des Staatsoberhauptes und gegen die sächsische  
 „Staatsverfassung gerichtet anzusehen seien, daß

„also durch selbige das Verbrechen des Hochver-  
 „raths in doppelter Hinsicht begangen worden  
 „sei, hat das Appellationsgericht zu Dresden be-  
 „reits in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen  
 „und zwar aus folgenden Gründen:

„Unter den im Art. 81 des Criminalgesetz-  
 „buches unter 1. gebrauchten Worten:

„das Regierungrecht des Staatsoberhauptes“  
 „kann nämlich nicht etwa bloß das Recht zu re-  
 „gieren in seiner Gesamtheit, sondern es  
 „muß darunter auch jedes einzelne,  
 „dem Staatsoberhaupte, als solchem, zustehende  
 „Recht verstanden werden. Es hing nun aber  
 „unzweifelhaft in Folge eines, dem sächsischen  
 „Staatsoberhaupte verfassungsmäßig zustehenden  
 „Regierungsrechtes, von dessen freier Entschlie-  
 „ßung ab, die Reichsverfassung anzuerkennen, oder nicht,  
 „und es machte daher das Staatsoberhaupt, in-  
 „dem von ihm diese Anerkennung abgelehnt  
 „wurde, von einem solchen Regierungsrechte Ge-  
 „brauch.“

„Hiernach kann es aber keinem Zweifel un-  
 „terliegen, daß diejenigen, welche einen gewalt-  
 „samen Angriff in der Absicht unternommen  
 „haben, das Staatsoberhaupt zu Annahme der  
 „Reichsverfassung, also zur Aufgabe des Rechts der  
 „freien Entschlie-ßung darüber zu zwingen, da-  
 „durch eines gewaltsamen Angriffes gegen dieses  
 „Regierungsrecht, und somit des Hochverraths sich  
 „schuldig gemacht zu haben.“

„Nächst dem würde aber auch die Einführung  
 „der deutschen Reichsverfassung in Sachsen eine

„Abänderung der sächsischen Staatsverfassung,  
 „wenn auch nur in einzelnen, doch keineswegs —  
 „wie der Vertheidiger Bl. 125 behauptet — nur  
 „in unwesentlichen, vielmehr in sehr wesentlichen  
 „Theilen derselben zur nothwendigen Folge ge-  
 „habt haben.“

„Es genügt in dieser Beziehung darauf  
 „hinzuweisen, daß, — während nach der Ver-  
 „fassungsurkunde für das Königreich Sachsen  
 „vom 4. September 1831 §. 4 der König das  
 „souveräne Oberhaupt des Staates ist, alle Rechte  
 „der Staatsgewalt in sich vereinigt und unter  
 „den, in der Verfassungsurkunde enthaltenen  
 „Bestimmungen ausübt — die deutsche Reichs-  
 „verfassung vom 28. März 1849

(vgl. Reichsgesetzbl. Stück 16, S. 101 fg.)  
 „viele Bestimmungen enthält, welche den Zweck  
 „haben, die Souveränitätsrechte der einzelnen  
 „deutschen Fürsten aufzuheben, oder doch zu be-  
 „schränken“

(vgl. namentlich Abschnitt II. über die Reichs-  
 gewalt und Abschnitt III. über das Reichs-  
 oberhaupt).

„Es fällt daher denen, welche einen gewalt-  
 „samen Angriff in der Absicht: die Reichsverfas-  
 „sung in Sachsen zur Geltung zu bringen, aus-  
 „geführt haben, auch ein solcher Angriff gegen  
 „die sächsische Staatsverfassung in der Absicht,  
 „dieselbe theilweise umzustürzen, also das Ver-  
 „brechen des Hochverraths im Sinne des Art. 81  
 „unter 3 zur Last.“

„Der Angeklagte hat sich nun zwar Bl.

„25<sup>b</sup> und 28<sup>b</sup> darauf berufen, daß er den un-  
 „ternommenen Angriff durch den Gesamtwillen  
 „des Volks für gerechtfertigt gehalten habe, und  
 „in diesem Glauben durch die anscheinende Be-  
 „theiligung des dresdener Stadtrathes oder doch  
 „einzeln Mitglieder desselben bestärkt worden sei.

„Es leuchtet sofort ein, daß es sich hier  
 „nicht um einen Irrthum in Bezug auf fak-  
 „tische Umstände, wie solche Art. 68 vor-  
 „aussetzt, sondern nur um den Glauben  
 „an ein Recht zur Revolution handelt.

„Ein solches Recht kann nun aber, wenig-  
 „stens vom juristischen Standpunkte  
 „aus, niemals anerkannt werden. Aber  
 „auch durch den Wahn, daß ein solches Recht  
 „bestehe, daß also nach den gegebenen Umstän-  
 „den die durch das Gesetz verbotene Hand-  
 „lung nach dem Gewissen erlaubt sei, kann  
 „die Strafbarkeit eines begangenen Verbrechens  
 „nach dem Schlußsate des angezogenen Artikels  
 „niemals ausgeschlossen werden.

„Da nun der Angeschuldigte, wie gezeigt  
 „worden, vielfache, in hochverrätherischen Absich-  
 „ten unternommene, gewaltsame Angriffe gemein-  
 „schaftlich mit andern Personen, und nach vor-  
 „gängiger — aus seiner Handlungsweise selbst  
 „hervorgehenden — stillschweigender Uebereinkunft  
 „ausgeführt hat, so hat derselbe als gleicher Theil-  
 „nehmer an dem Verbrechen des Hochverraths  
 (Art. 33 des Criminalgesetzbuchs)

„angesehen, und demnach zu der im Art. 87

„unbedingt angedrohten Todesstrafe  
 „verurtheilt werden müssen.“

Der Vertheidiger hält aber sowohl die gegen den Angeklagten nach den Vorschriften des **Inquisitions-**verfahrens geführte, geheime und schriftliche Untersuchung, als auch das auf deren Ergebnis gebaute Urtheil des k. Appellationsgerichts sowohl der **Form** als dem **Wesen** nach für ungerechtfertigt, nämlich

### I.

der **Form** nach deshalb,

weil der Angeklagte befugt ist zu fordern, daß die Untersuchung gegen ihn nach dem, vom betreffenden Staatsanwälte zu beantragenden Anklageverfahren öffentlich und mündlich geführt, die Entscheidung, ob er des Hochverrathes oder des Aufruhrs schuldig sei oder nicht? von Geschworenen gefällt, und erst auf Grund der diesfalligen Entscheidung das verurtheilende, oder lossprechende Erkenntniß von den zu dem Schwurgerichtshofe abgeordneten Mitgliedern des k. Appellationsgerichts geförmelt werde, und zwar aus folgenden Gründen.

Das **Landesgesetz** vom 18. November 1848 bezieht sich zwar zunächst

„auf die Einrichtung des Strafverfahrens bei  
 „Vergehen, welche mittelst Reden in öffent-  
 „lichen Versammlungen und Vereinen,  
 „so wie durch Preßerzeugnisse verübt werden,  
 „ermächtigt jedoch in §. 67 das Justizmini-  
 „sterium bis auf Weiteres das diesfalls angeord-  
 „nete Verfahren bei“ (den gegen den Staat ge-

richteten) „Verbrechen, welche nach den Artikeln  
 „81 bis mit 94, 96 bis mit 106, 108 bis  
 „mit 116, 118 und 169 des Criminalgesetzbuches  
 „zu beurtheilen sind, in einzelnen Fällen in An-  
 „wendung zu bringen.“

stellt also fest, daß dieses Verfahren gegen die  
 bezeichneten Staatsverbrechen **anwendbar sei.**

Unterliegt es nun keinem Zweifel, daß das  
**Landesgesetz vom 18. November 1848**, nach-  
 dem es für gehörig bekannt gemacht, zu erachten war,  
 schon damals bereits auf jene Staatsverbrechen ange-  
 wendet werden durfte, so mußte dies geschehen,  
 nachdem die

### **Grundrechte des deutschen Volkes,**

welche anordneten und zwar in

§. 45. „Das Gerichtsverfahren soll öffentlich  
 und mündlich sein.“

§. 46. „In Strafsachen gilt der Anklage-  
 prozeß. Schwurgerichte sollen jeden  
 Falls in schweren Strafsachen und bei  
 allen politischen Vergehen urtheilen.“

durch den als Reichsverweser auch vom Könige  
 von Sachsen anerkannten Erzherzog Johann

„im ganzen Umfange des deutschen Reichs“

(zu dem auch das Königreich Sachsen, damals  
 wenigstens unbestritten gezählt wurde)

eingeführt worden sind, nachdem im Königreiche Sachsen  
 deren Bekanntmachung in der bereits durch das Gesetz  
 vom 6. September vorgeschriebenen Weise am 2. März  
 1849 erfolgt ist, eine Bekanntmachung, welche deshalb,  
 weil das spätere **Reichsgesetz** das frühere **Landes-**  
**gesetz**, soweit dieses jenem widersprach, auch (wie später

gezeigt werden wird) aufzuheben vermochte, mehr der Form als dem Wesen nach dazu nothwendig gewesen ist, daß das, die Grundrechte des deutschen Volkes enthaltende Reichsgesetz und mit ihm dessen oberwähnte §§. 45 und 46 auch im Königreiche Sachsen Gesetzkraft erlangt haben.

Bestimmt auch jenes im Königreiche Sachsen gleichzeitig mit den Grundrechten selbst bekannt gemachte und die Einführung desselben betreffende Gesetz im 3. Artikel

„Abänderungen oder Ergänzungen der Landes-  
 „gesetzgebungen, soweit dieselben durch die fol-  
 „genden Bestimmungen der Grundrechte geboten  
 „sind (zu jenen Bestimmungen gehören auch die  
 „§§. 45 und 46) sollen ungesäumt auf ver-  
 „fassungsmäßigem Wege getroffen werden.“

und dürfte hieraus, vom Standpunkte der k. sächsischen Gesetzgebung aus gefolgert werden, daß noch ein Landesgesetz nothwendig sei, um den für das Königreich Sachsen damals bereits für die obgedachten Fälle durch das Landesgesetz vom 18. November 1848 eingeführten, mit öffentlichem und mündlichem Verfahren und Schwurgerichten verbundenen Anklageproceß auch für die im Artikel 67 desselben Gesetzes bezeichneten Staatsverbrechen als die zu beobachtende Form des peinlichen Proceßes ausdrücklich zu erklären, so würde sich weiter nichts herausstellen, als

1) daß aus der, dem k. sächs. Justizministerium durch jenes Landesgesetz vom 18. Novbr. 1848 ertheilten Ermächtigung:

den mit Schwurgerichten verbundenen Anklageproceß auch auf die in dem angeführten Ar-

titel des Criminalgesetzbuchs genannten politischen Verbrechen auszudehnen, durch jenes, im Königreiche Sachsen als Landesgesetz am 2. März 1849 bekannt gemachte Reichsgesetz auch nach f. sächsischem Rechte eine Pflicht geworden sei;

- 2) daß diese Pflicht, anfänglich eine **sittliche** — weil Regierung sowohl, als Volk den mit Schwurgerichten verbundenen Anklageproceß für vorzüglicher als das Inquisitionsverfahren erklärt hatten — durch jenes in Sachsen als Landesgesetz bekannte Reichsgesetz, eine **Zwangspflicht** geworden sei, und zwar
- 3) nach dem Gebote des rechtsverbindlichen Reichsgesetzes eine **ungefäumt zu erfüllende Zwangspflicht**, welcher jedoch um so leichter zu genügen war, als es nur jener ausdrücklichen, bloß **wenige Worte** erfordernden Erklärung bedurfte, daß in der durch das Landesgesetz vom 18. November 1848 eingeführten Proceßform auch die in demselben bezeichneten politischen Verbrechen zu untersuchen und zu beurtheilen seien.

Je rechtsverbindlicher diese Pflicht für das f. sächs. Justizministerium war, je leichter ihr genügt werden konnte, desto größer ist dessen Verschuldung ihr nicht genügt zu haben, desto wichtigere, wenn auch nicht dem Gebiete des Rechtes, sondern der Staatsflugheit entlehnte Gründe müssen vorhanden sein um diese Beugung des Rechts zu veranlassen.

Und wahrlich diese Gründe angeblicher Staatsflugheit liegen sehr nahe!

Weil die Partei, auf deren Seite das sächs. Justizministerium steht, fürchtete, daß die der Betheiligung am Maiaufstande des Jahres 1849 Angeklagten, weder des Hochverraths, noch selbst des Aufruhrs für schuldig erklärt werden würden, indem das sächsische Volk mit Ausnahme weniger, welche ihre bisher behaupteten Vorrechte aus Selbstsucht dem allgemeinen Besten nicht zum Opfer bringen wollten, die Erhebung billigte, deren Zweck die Anerkennung der von der Centralgewalt und Nationalversammlung rechtsgiltig gegebenen deutschen Reichsverfassung war, weil die aus dem Kerne des Volkes zu wählenden Geschworenen die dem Volke innewohnende Ueberzeugung von der Berechtigung des Maiaufstandes zu Gunsten der deutschen Reichsverfassung, dieses so lange von allen Vaterlandsfreunden ersehnten Palladiums der Einheit, Freiheit und Macht des deutschen Volks, auch durch ihren Urtheilsspruch bethätigt haben würden, weil man einen solchen Urtheilsspruch fürchtete, welcher indem er die Angeklagten lossprach, ihre Anfläger mittelbar verurtheilt haben würde, deshalb wurden die Maiangeklagten nicht dem Urtheilsspruche der Geschworenen, sondern demjenigen gelehrter und von der Krone bestellter Richter unterworfen, welche theils zu denjenigen gehören, deren, wenn auch gesetzlich nicht anerkannten, doch thatsächlich bestehenden Vorrechte vor der Volksherrlichkeit verschwinden würden, und die daher parteiisch sind, vielleicht ohne daß sie es sich selbst zu gestehen wagen, theils vielleicht sich für verpflichtet halten mit dem Buchstaben des alten

Gefetzes den Geist jener neueren Gesetzgebung zu bannen, welcher der **Erhebung des deutschen Volks** im Jahre 1848 seine Entstehung verdankt.

Da nun aber in den Einleitungsworten zu dem Gesetze vom 18. November 1848

„die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens

„bei Preßvergehen und dergleichen betreffend“,

und in denen zu dem Gesetze vom 23. November 1848

„die Umgestaltung der Untergerichte nebst einigen

„damit in Verbindung stehenden Bestimmungen,

„so wie die dem Gerichtsverfahren künftig

„unterzulegenden Hauptgrundsätze betreffend“,

der öffentlich und mündlich vor Geschworenen zu verhandelnde und durch diese zu entscheidende Anklageproceß von dem Könige von Sachsen selbst und dessen damaligem Justizminister

„als ein zeitgemäßeres Strafverfahren“ bezeichnet, und

„zu zweckmäßigerer Handhabung der Rechts-

„pflege für nöthig erachtet worden ist,“

so hat der wegen seiner Betheiligung an dem Maiaufstande des Hochverraths Angeklagte das unzweifelhafte Recht zu fordern:

daß die Frage: ob seine zu diesem Verbrechen gestempelten Handlungen auch derartige verbrecherische seien? nach diesem zu „zeitgemäßer und zu zweckmäßigerer Handhabung der Rechtspflege für nöthig erachteten Gerichtsverfahren“, welches sodann durch ein Reichsgesetz zu einem unantastbaren Grundrechte des deutschen

Volkcs erklärt, und als solches durch ein Landesgesetz als im Königreiche Sachsen geltendes Recht verkündet worden ist, erörtert und beurtheilt werde.

Der Vertheidiger legt gegen die aus diesen Gründen schon in Bezug auf die Form sich herausstellende **Unrechtmäßigkeit** des bei dem Angeklagten in Anwendung gekommenen **Inquisitionsverfahrens** und das auf dasselbe gebaute **Urthel** des demnach **unzuständigen** k. Appellationsgerichts hiermit feierlichen

### **Widerspruch**

ein und erklärt, daß ein solches Verfahren in dem Volke die Meinung erwecken müsse, man wolle dem Angeklagten **nicht gerecht**, sondern an ihm, als einem politischen Feinde unter gesetzlichen Formen **gerächt** werden, denn wie die k. Regierung selbst eingestanden hat, entspricht das zeitherige Strafverfahren **nicht** mehr dem Rechtsbewußtsein des Volkes, für dessen Ansicht sie sich selbst, wie gezeigt worden ist, erklärt hat.

### **II.**

Dem **Wesen** nach aber ist die gegen den Angeklagten ausgesprochene **Todesstrafe**

#### **A)**

zuvörderst auch schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil abgesehen, daß überhaupt nach dem **Bernunftrechte** bekanntlich der Staat **nicht** das Recht hat einen Verbrecher am **Leben** zu strafen, durch die **Grundrechte des deutschen Volkes**, welche im Königreiche Sachsen, wie schon gezeigt worden, gesetzliche Giltigkeit haben,

vgl. Gesetz- und Verordngl. v. J. 1849. S. 35.  
die **Todesstrafe abgeschafft** ist, und zwar lautet der  
betreffende III. Artikel §. 9

„Die **Todesstrafe**, ausgenommen, wo das Kriegs-  
recht sie vorschreibt, oder das Seerecht  
im Falle von Meutereien sie zuläßt, sowie die  
Strafe des Prangers, der Brandmarkung  
und körperlichen Züchtigung sind **abge-  
schafft**“.

Da demnach — die Fälle des Kriegs- und See-  
rechts, welche hier nicht vorliegen ausgenommen — die  
**Todesstrafe** im Königreiche Sachsen überhaupt und  
für Hochverrath insbesondere, **abgeschafft** ist, so  
hat das k. Appellationsgericht wider den **ausdrück-  
lichen** Inhalt der vom König von Sachsen unter  
Genehmigung des damaligen Justizministers  
erlassenen Verordnung vom 2. März 1849

die Publication des Reichsgesetzes über  
die Grundrechte des deutschen Volks  
betreffend,

auf die Todesstrafe wegen Hochverraths gegen  
den Angeklagten erkannt.

Es hat auf dieselbe erkannt, obwohl die **unge-  
säumte** Abänderung der hier von den Grundrechten ab-  
weichenden Landesgesetzgebung in dem betreffenden  
Reichsgesetze geboten, und dieses Gebot noch  
besonders durch den König von Sachsen be-  
stätigt worden ist, und zwar mit den Worten:

„Unsere Ministerien, ein jedes in seinem Wirkungsb-  
reife werden mit der Ausführung hierdurch be-  
auftragt“

obschon es als rechtsgelehrte Behörde wohl weiß,

oder doch wissen sollte, daß ein gehörig bekannt gemachtes **Landesgesetz** ein früheres demselben widersprechendes aufhebe.

Das k. Appellationsgericht kann zur Entschuldigung dieses **befremdenden Urtheils** nur anführen: das k. Justizministerium hat die ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt, den ihm unter dem 2. März 1849 bereits von seinem **Könige** ertheilten Auftrag zu vollziehen, nach welchem es dem **Gebote des Reichsverwesers** zu gehorchen und die durch denselben gebotene Abänderung der **Landesgesetzgebung** auf verfassungsmäßigem Wege **ungesäumt** zu treffen hatte.

Diese vom k. Justizministerium begangene und uns, dem k. Appellationsgerichte, bekannte **Pflichtverletzung**: die gesetzlich verkündete Aufhebung der Todesstrafe durch die übliche Ausführungsverordnung den Gerichtsbehörden nicht bekannt gemacht zu haben, **rechtfertigt** uns die Spruchbehörde, hinsichtlich der dem Angeklagten zuerkannten **Todesstrafe** wegen Hochverraths, und zwar aus den dem Urthel beigefügten Entscheidungsgründen.

Der Vertheidiger aber erklärt dieses, wie andere von dem k. Appellationsgerichte ausgesprochene **Todesurtheil** wenn es vollzogen wird,

für **Mord** unter **gesetzlichen Formen**, und das k. Appellationsgericht hat das Todesurtheil zu vollziehen geboten, würde also geistiger Urheber dieser Morde sein!

Da das k. Appellationsgericht als richterliche

Behörde völlig unabhängig ist, so war es nach der Ansicht des Vertheidigers dessen **Pflicht** bei dem k. Justizministerium die Erlassung jener Ausführungsverordnung zu beantragen, welche vom Könige von Sachsen schon seit länger, als Jahresfrist geboten ist. Ein Gebot, das von demselben nicht widerrufen worden, auch nur verfassungsmäßig d. h. mit Einwilligung der Volksvertreter widerrufbar ist.

Vor Beseitigung dieses Mangels der k. sächsischen Criminalgesetzgebung war die Beurtheilung solcher Verbrechen, welche mit dem Tode zu bestrafen sind, auszusetzen, nicht aber, wie in diesem und anderen Fällen geschehen ist, auf Vollziehung der gesetzlich aufgehobenen Todesstrafe zu erkennen.

Wahrlich Deutschlands Lieblingsdichter hat wahr und schön gesungen:

„Das aber ist der Fluch der bösen That,  
„Daß sie fortwuchernd Böses muß erzeugen.“

Der Vertheidiger legt auch wider die Rechtsbeständigkeit des vom k. Appellationsgerichte gesprochenen **Todesurtheils** hiermit feierlichen

### **Widerspruch**

ein.

B)

Das Erkenntniß des k. Appellationsgerichts, welches den Beklagten wegen Hochverraths zum Tode verurtheilt und die Kosten der Untersuchung aus seinem Nachlasse einzubringen anordnet, entspricht ferner seinem **Wesen** nach nicht einmal

1) dem Geiste des k. sächsischen Criminalgesetzbuches,

2) ebensowenig denjenigen Rechtsgrund-  
sätzen, welche nach den im Jahre 1848  
gegebenen Landesgesetzen und Hand-  
lungen der k. sächsischen Regierung, als  
auf welche sich die Rechtsgiltigkeit der deut-  
schen Reichsverfassung gründet, maaf-  
gebend für die Richter des Angeklagten  
hätten sein sollen,  
noch endlich

3) den Grundsätzen des Vernunftrechts.  
1)

Die Behauptung, daß das vom k. Appella-  
tionsgerichte gegen den Angeklagten wegen Hochverraths  
gesprochene Todesurtheil dem Geiste des Crimi-  
nalgesetzbuches nicht entspreche, rechtfertigt der  
Vertheidiger durch folgende Gründe.

a) hat auch der Angeklagte eingeräumt, daß er in  
der Absicht:

„den König von Sachsen zu Anerkennung  
„der von den Vertretern des Volkes in Frankfurt  
„berathenen und entworfenen Reichsverfas-  
„sung zu zwingen,“

vergl. Blt. 25<sup>b</sup> und zu Art. III. und V. Blt.  
111<sup>b</sup> und 112.

an den Angriffen auf die im Dienste der Staatsregierung  
verwendeten Truppen vielfach Theil genommen, und nach  
diesen Truppen von verschiedenen Punkten aus

Bl. 7, 21<sup>b</sup>, 35<sup>b</sup>, Bl. 23, 36, Bl. 23, 36<sup>b</sup>, Bl.  
23<sup>b</sup>, Bl. 37 und zu Art. II. Bl. 111.

scharf geschossen habe, so vermag doch der Verthei-  
diger die in den Entscheidungsgründen des k. Appella-  
tionsgerichts ausgesprochene Behauptung zu widerlegen,

„daß dergleichen gewaltsame Angriffe, auch wenn  
 „sie ausschließlich in der Absicht die Anerkennung  
 „der Reichsverfassung zu erzwingen, unternommen  
 „worden, als gegen das Regierungsrecht des  
 „Staatsoberhauptes und gegen die sächsische Staats-  
 „verfassung gerichtet, anzusehen seien, und daß  
 „also durch selbige das Verbrechen des Hochver-  
 „raths in doppelter Hinsicht begangen wor-  
 „den sei.“

Lautet auch der vom „Hochverrath“ handelnde 81ste  
 Artikel des Criminalgesetzbuchs unter

1) „daß als Hochverräther mit dem Tode zu be-  
 „strafen sei,

„Wer gegen die persönliche Sicherheit oder das  
 „Regierungsrecht des Staatsoberhauptes  
 „einen gewaltsamen Angriff unternimmt“,

so wird durch diese Fassung doch nicht die Ansicht des  
 k. Appellationsgerichts gerechtfertigt: „es sei der 1.  
 „Abschnitt des 81. Artikels auf den vorliegen-  
 „den Fall anwendbar, und es müsse unter den  
 „Worten:

„„das **Regierungsrecht** des Staatsober-  
 „hauptes,““

„nicht etwa bloß das Recht zu regieren in seiner  
 „Gesammtheit, sondern auch jedes einzelne,  
 „dem Staatsoberhaupte, als solchem, zustehende  
 „Recht verstanden werden“,

denn Strafgesetze sind bekannten Rechten nach einer  
 strengen, das h. einer, aus dem Wortbegriffe noth-  
 wendig folgenden Auslegung zu unterwerfen, nicht  
 einer ausdehnenden, d. h. einer solchen, zu der man erst  
 durch Folgerungen und Schlüsse gelangt.

Eine solche ist deshalb unstatthaft, weil schlichte Männer aus dem Volke, wie der Angeklagte, keine philosophischen und juristischen Studien gemacht haben, und deshalb nicht wie rechtsgelehrte Richter aus dem Worte

**„Regierungsrecht“**

mehr herauszudeuten verstehen, als

das Recht zu regieren,

oder wie sie sich in dem gegebenen Falle ausdrücken würden:

**König von Sachsen zu sein.**

Ist es auch für einen Rechtsgelehrten nicht zweifelhaft, daß unter dem

Regierungsrechte an und für sich zwar das Recht zu regieren, in jedem gegebenen Falle aber:

die Befugniß des Staatsoberhauptes verstanden werde, das Regierungsrecht in der Weise auszuüben, wie er dasselbe eben verfassungsmäßig besitzt, so vermag doch die große Mehrzahl eines jeden Volkes nicht solche rechtsphilosophische Betrachtungen über das Wort:

**„Regierungsrecht“**

anzustellen, und eben deshalb besteht die allgemeine Rechtsregel,

daß Strafgesetze streng nach dem mit den betreffenden Worten gewöhnlich verbundenen Sinne zu erklären sind, mithin unter

**„Regierungsrecht“**

im vorliegenden Falle eben nur

das Recht: **König von Sachsen zu sein** verstanden werden müsse.

Damit dem Worte Regierungsrecht der in den Entscheidungsgründen des Appellationsgerichtsurtheils an-

genommene Sinn rechtsgiltig beigelegt werden dürfe, wäre der Zusatz

in seinem verfassungsmäßigen Umfange nothwendig gewesen.

Der erste Abschnitt des 81. Artikels bezieht sich aber auch nur auf den hier nicht vorliegenden Fall des Hochverraths:

daß Staatsoberhaupt an der Ausübung des ihm zustehenden Regierungsrechtes überhaupt oder, wie es in den Gründen der vom k. Appellationsgerichte Entscheidung heißt, in seiner Gesamtheit, also an seinem verfassungsmäßigen Rechte: König zu sein gehindert zu haben, sei es bevor er den Thron bestieg, oder nachher, und es würde nur zu erörtern übrig bleiben, ob der 3. Abschnitt des 81. Artikels, welcher lautet:

„wer gegen die Staatsverfassung in der Absicht, dieselbe ganz, oder theilweise umzustürzen, einen gewaltsamen Angriff unternimmt, ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen,“

hier anwendbar sei oder nicht?

Möge nun die diesfallige Frage bejaht, oder verneint werden, so war doch, obgleich wegen Verletzung des ersten sowohl, als des dritten Abschnitts des 81. Artikels die Todesstrafe angedroht ist, und obchon der Angeklagte allerdings nur ein Leben zu verlieren hat, die unrichtige Anwendung des ersten Abschnitts des 81. Artikels auf den vorliegenden Fall nachzuweisen, weil jedenfalls diejenige Handlung, durch welche zwei Strafgesetze verletzt, und zwei gleich strafbare Verbrechen zugleich begangen werden, eine härtere

Strafe verdient, als diejenige Handlung, welche nur ein Strafgesetz verlegt.

b) Allein der Vertheidiger stellt in Abrede, daß selbst nach dem Geiste des k. sächsischen Criminalgesetzbuchs auf Grund des 3. Abschnittes des 81. Artikels die Handlungsweise des Angeklagten unter den Begriff des Hochverrathes falle, und mit der auf denselben gesetzten Todesstrafe — hätte diese überhaupt noch gesetzliche Siltigkeit — geahndet werden dürfe.

Hätte der dresdener Aufstand und die Betheiligung des Angeklagten an demselben, statt in der Zeit vom 3. bis 9. Mai 1849 früher sich ereignet, und zwar bevor das für das deutsche Volk glorreiche und unvergeßliche Jahr 1848 sowohl für die deutschen Einzelstaaten, als für den gesammten deutschen Bund eine Abänderung der bisher bestehenden Gesetzgebung herbeigeführt hatte, und bevor vom deutschen Volke und seinen Fürsten die Nationalversammlung nach Frankfurt berufen worden war, um zwischen ihnen eine Deutschlands Einheit und Macht begründende Verfassung zu Stande zu bringen, bevor der von der Nationalversammlung erwählte und von Deutschlands Fürsten als solcher anerkannte Verweser des neuerstandenen deutschen Reichs das deutsche Volk, also auch die im Königreiche Sachsen wohnenden Deutschen, aufgefordert hatte: die von der Nationalversammlung Kraft ihres Auftrags zu Stande gebrachte Reichsverfassung zur Geltung zu bringen, wäre Alles das nicht geschehen, was seit dem März des Jahres 1848 bis zum Maiaufstande des Jahres 1849 in der Geschichte und der Gesetzgebung aller deut-

schen Stämme mit unvertilgbaren Buchstaben verzeichnet steht, so würde allerdings die Erhebung des sächsischen Volks im Mai 1849 gegen die nur von sächsischen und preußischen Soldaten vertheidigte k. sächsische Regierung, um von derselben eine theilweise Abänderung der Staatsverfassung zu erzwingen, nach dem Criminalgesetzbuche das Verbrechen des Hochverraths begründen, weil dann der 3. Abschnitt des 81. Artikels mit dem unmittelbar folgenden 82. Artikel nicht in unaufsölichem Widerspruche stünde.

Der 82. Artikel des Criminalgesetzbuchs aber lautet:

„Vergleichen Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes sind dem Hochverrathe gleich zu achten.“

Aus der inneren Verbindung, in welcher der 81. und 82. Artikel des Criminalgesetzbuches mit einander stehen, erhellt aber, daß der Gesetzgeber es für unmöglich gehalten habe,

die Verfassung des deutschen Bundes und diejenige des Königreichs Sachsen könnten sich je einander der Gestalt gegenüber stehen, daß der Vertheidiger der einen der Gegner dessen sei, welcher die andre anerkenne,

denn sonst wären bei einem wirklichen Eintritte eines solchen Falles, beide Gesetzesstellen mit einander unvereinbar, und wer der ersteren gehorchte und sie vertheidigte, Hochverrath am sächsischen Staate, wer dasselbe Verfahren gegen die letztere beobachtete, Hochverrath am deutschen Bunde begehen, das Verbrechen des Hochverraths also unter diesen Umständen nach dem Criminalgesetzbuche unvermeidlich für

alle diejenigen sein, welche sich zu Vertheidigung der in ihren Augen rechtmäßigen Verfassung und des von derselben abhängigen gesetzlichen Zustandes für verpflichtet hielten, und diese Verpflichtung liegt unbezweifelt in der Pflicht eines jeden Staatsbürgers!

Wäre der deutsche Bundesstaat und das Königreich Sachsen von einander unabhängige Staaten, so hätte der, bei deshalb verschiedenen Interessen früher oder später nothwendige Eintritt eines solchen feindlichen Gegenüberstehens vom Gesetzgeber vorhergesehen werden müssen, und derselbe würde gesetzliche Bestimmungen, wie die fraglichen, nicht gegeben haben.

Allein der Gesetzgeber wußte, daß ein Widerspruch zwischen der Verfassung des deutschen Bundes und derjenigen des Königreichs Sachsen, als eines zu demselben gehörigen Einzelstaates, **rechtlich** unmöglich sei, indem das Königreich Sachsen nur insoweit ein souveräner, d. h. zum unabhängigen Handeln befugter Staat ist, und seine Verfassung nur insoweit zu Recht besteht, als dieselbe mit den bei Gründung des deutschen Bundes gegen denselben übernommenen Pflichten vereinbar ist.

Dieser, von allen Regierungen der deutschen Einzelstaaten und auch von der k. sächsischen Regierung wiederholt und öffentlich anerkannte Grundsatz, welcher, als durch §. 89 der Verf.-Urk. für das Königreich Sachsen gesetzlich festgestellt, den Abgeordneten des Volkes gegenüber stets dann geltend gemacht wurde, wenn es sich seit dem Bestehen des deutschen Bundestages bis zu seiner Auflösung darum handelte, dem durch die Abgeordnetenkammern ausgesprochenen Verlangen des ganzen Landes eine auf eben jenen Grundsatz gestützte abschlägige Antwort zu ertheilen, darf, wie es sich von selbst versteht, auch von dem Volke

einzelner deutscher Stämme geltend gemacht werden, wenn die Regierungen der deutschen Einzelstaaten es ihrem Interesse angemessen erachten, sich dieser, durch ihre Bundespflicht bedingten Abhängigkeit vom deutschen Bundestage nur deshalb nicht mehr zu erinnern, weil dieser allerdings ursprünglich zur Knechtung ihrer Völker geschlossene Bund deutscher Fürsten einen ihnen unbequemen Rechtsnachfolger gehabt hat.

Um aber den Beweis zu führen, daß die Nationalversammlung zu Frankfurt und die von derselben geschaffene Centralgewalt (und zwar diese verkörpert in dem auch von den Fürsten als solchen anerkannten Verweser des neu erstandenen deutschen Reichs, den Erzherzog Johann von Oesterreich) der Rechtsnachfolger des deutschen Bundestags gewesen sei, dazu bedarf es eines kurzen Abrisses der Geschichte des deutschen Volks, welcher es anschaulich machen wird, daß nie das deutsche Volk an den deutschen Fürsten, wohl aber die deutschen Fürsten an dem deutschen Volke und ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte dem Kaiser des „römischen Reichs deutscher Nation“ Jahrhunderte hindurch Hochverrath und Landesverrath begangen haben!

Nachdem es nämlich im Laufe der Jahrhunderte den deutschen Fürsten mittelst des freiheitsmörderischen Lehnswesens gelungen war, die freien Stämme des deutschen Volks in eben so viele Haufen von Lehnsträgern und Leibeigenen zu verwandeln, welche theils aus Eigennutz, theils aus Zwang ihnen blind gehorchten, richteten sie mit der Hilfe dieser Haufen ihre gemeinschaftlichen Angriffe gegen die deutsche Kaiserkrone, deren geschworene Lehenssträger sie selbst waren, und ge-

langten in landesverrättherischer Verbindung mit den Feinden des deutschen Reichs endlich dahin, daß der deutsche Kaiserthron, einst der erste und mächtigste der christlichen Welt, von seinem letzten Besitzer im Jahre 1806 als ein nur Schimpf und Spott bringender Stuhl verlassen wurde, das deutsche Reich aus der Reihe der europäischen Staaten verschwand, und aus seinen Bruchstücken Fürstenherrschaften sich bildeten, welche zwar innerhalb ihrer Grenzen als unumschränkte Herren geboten, aber dem glücklichen Krieger unbedingt gehorchten, welcher, aus einer corsischen Hütte hervorgegangen, zuerst als ein neu erstandener Imperator das republikanische Frankreich, und nachdem er sich die französische Kaiserkrone mit eigener Hand aufgesetzt hatte, Frankreich und das von ihm abhängige europäische Festland beherrschte, die deutschen Fürsten aber die ihnen untergebenen Stämme des deutschen Volks seinen Befehlen gemäß bevogten ließ.

Als nun nach mehrjähriger Knechtschaft das deutsche Volk die Fesseln der Fremdherrschaft brach, da versprochen ihm seine Fürsten als Siegespreis die Wiederherstellung der alten, zur Mähr gewordenen bürgerlichen Freiheit, die Wiederherstellung des deutschen Reichs, und das vom Kriegselende zweier Jahrzehnte niedergebeugte Volk erhob sich wie ein Mann und opferte das Gut und Blut seiner Kinder, bis es aus dem Niesenkampfe mit den kriegsgewohnten Schaaren des größten Feldherrn unseres Jahrhunderts als Sieger hervorging.

Gewährten nun die deutschen Fürsten jenen versprochenen Preis des mit dem Leben von Hunderttau-

senden und unter grauenvoller Verwüstung der Länder erkaufte Sieges?

Gaben sie etwa die geraubte bürgerliche Freiheit der Altvorderen in zeitgemäßer Weise dem Volke zurück, stellten sie das deutsche Reich wieder her und sorgten sie dafür, daß es die alte ruhmvolle Stelle in der Reihe der europäischen Völker wieder einnahm?

Nein! Unter mancherlei Ausflüchten wichen sie der Erfüllung ihrer feierlichen Versprechungen aus, und das vom langwierigen Kriegeselende ermattete deutsche Volk harrete geduldig, aber vergeblich auf deren Verwirklichung.

An die Stelle des deutschen Reiches trat ein Bund deutscher Fürsten, welche sich die Herrschaft über die auseinander gerissenen Stämme des deutschen Volkes gegen äußere und innere Feinde gegenseitig gewährleisteten, und diejenigen deutschen Männer als Hochverräther bestrafte, welche an jene gebrochenen Versprechungen erinnerten und für deren Verwirklichung wirkten.

Einige wenige kleinere Fürsten gaben zwar ihren Ländern Verfassungen, nach welchen es schien, als ob das dessen Bewohnern als vernünftigen Wesen angeborene Recht: ihre gesellschaftlichen Zustände selbst zu bestimmen, einige Berücksichtigung fände, doch in der Wirklichkeit fand nur der Wille des „Landesherrn“ Geltung, stand derselbe auch den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes, welche dieses durch seine gesetzlichen Vertreter aussprach, schroff entgegen.

Die meisten und mächtigsten deutschen Fürsten aber verweigerten auch diese Scheinverfassungen ihren

Völkern, indem sie jenen berüchtigten Ausspruch, „daß der beschränkte Unterthanenverstand sich jeder Einmischung in die Regierungsangelegenheiten zu enthalten habe“, als obersten Grundsatz ihrer Regierungskunst betrachteten.

Die Nachwirkung, welche die französische Umwälzung des Jahres 1830 auf Deutschland ausübte, schuf nun zwar in dem bei weitem größten Theile der deutschen Bundesstaaten ebenfalls Staatsverträge zwischen Fürst und Volk, es erfreuten jedoch diese so entstandenen Verfassungen sich eben so wenig einer naturgemäßen Entwicklung, als jene älteren, theils wegen innerer Mängel, theils durch den auf sie drückenden Einfluß der beiden übermächtigen deutschen Staaten, Oesterreich und Preußen, wo der Wille des Landesherrn die einzige Quelle der Gesetzgebung war.

Endlich im Lenzmonate des Jahres 1848, im drei- unddreißigsten Jahre nach Vertauschung des fremden Jochs mit der mehr oder minder offenbaren Willkürherrschaft eingeborner Herrscher, erweckte die Erhebung des französischen Volkes, welches des theueren constitutionellen Gaukelspiels seines erwählten Herrschers müde war, auch das deutsche Volk aus dem theils künstlich, theils gewaltsam ihm aufgenöthigten staatlichen Pflanzenleben zu dem Bewußtsein der ihm angeborenen, aber dennoch wieder wortbrüchig vorenthaltenen Rechte.

Sich bewußt, in Wissenschaft und Kunst das Vorbild der gebildeten Welt zu sein, in Gewerbfleiß, Tapferkeit, sittlicher Kraft keinem Volke des Erdballs zu weichen, und dennoch als Paria aus der Reihe selbstständiger Völker sich verstoßen erblickend, beschloß das deutsche Volk, die ihm gebührende ehrenvolle Stelle unter ihnen wieder einzunehmen, und verkün-

dete diesen, seinen Entschluß, in würdiger und unterschiedener Weise.

Nur in Oesterreich und Preußen wagten die Gewalthaber den Versuch, die erwachte Begeisterung für Freiheit und Volksthümllichkeit im Blute des Volkes zu ersticken, aber vergeblich.

Die gerechte Sache des Volkes siegte, und selbst das stolze Haupt entblöhte sich vor den gefallenem Blutzegen der Freiheit.

Die Fürsten, die Gerechtigkeit der Forderungen des Volks anerkennend, wiederholten die Verheißung des Königs von Preußen:

„fortan auf breiterer demokratischer Grundlage regieren zu wollen“,

versprachen, wie der König von Sachsen, der Einheit und Macht des deutschen Volkes jedes Opfer zu bringen, und das deutsche Volk, großmüthig das erlittene Unrecht vergebend, stand vor den schwankenden Thronen seiner 34 fürstlichen Beherrscher still und erwartete, ihren Versprechungen vertrauend, deren Erfüllung.

Einundfünfzig vaterlandsliebende Männer traten zu gemeinsamer Berathung dessen, was zu Erhebung des deutschen Volkes auf die ihm gebührende Stufe innerer Wohlfahrt und äußeren Ansehens zu geschehen habe, in Heidelberg zusammen.

In der deutschen Bundesversammlung aber, in welcher die Bevollmächtigten der deutschen Fürsten saßen, wurde bereits am 8. März 1848 die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung und die Nothwendigkeit, sie den laut ausgesprochenen Bedürfnissen des Volkes gemäß abzuändern, von dem badischen Gesandten, Freiherrn von Blitters-

dorf, unter Zustimmung der übrigen Bundestagsgesandten anerkannt, demselben, welcher Kottek und Welcker wegen gleicher Gesinnungsäußerungen heftig verfolgt hatte. Auf desselben Bundestagsgesandten Antrag wurde auf jede der 17 Stimmen des inneren Bundesrathes ein Mann, welcher das öffentliche Vertrauen genoß, zur Mitwirkung an dieser Bundesverbesserung einberufen.

Nachdem nun das Programm der von jenen 51 Männern niedergesetzten Siebner-Commission bekannt gemacht worden war, welches die künftige Nationalversammlung als eine „constituirende“, „Verfassung gebende“ bezeichnete, beeilte sich der **deutsche Bundestag** am 30. März 1848, dem Vorabend vor Eröffnung des Vorparlements, einen Auszug des Protokolls seiner an diesem Tage gehaltenen 26. Sitzung zu veröffentlichen, welcher lautet:

„Zu beschleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung hat die Bundesversammlung mit einleitenden Arbeiten zu diesem Zwecke, unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens bereits begonnen. Zu weiterer Förderung dieser wichtigen Angelegenheit beschließt dieselbe, die Bundesregierungen aufzufordern: in ihren sämtlichen, dem deutschen Staatensystem angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem, oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung an einem schleunigst festzustellenden, möglichst kurzen Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen

und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu **Stande** zu bringen.

Verhandlungen d. deutsch. Parl. 2. Tief. S. 2.  
Das Vorparlament aber, weder vom Volke, noch den Fürsten Deutschlands berufen, und doch von beiden beachtet, weil alle der Ueberzeugung waren, daß nur freier Erörterung die Verbesserung der Bundesverfassung gelingen könne, bestimmte die Grundsätze, nach welchen die zur Schaffung einer neuen Bundesverfassung zu berufende Nationalversammlung vom deutschen Volke gewählt werden sollte, nahm den durch von Soiron gestellten Antrag:

„die Versammlung wolle von der Berathung des  
„Programms der Siebner-Commission Umgang  
„nehmen und sich darauf beschränken, auszuspre-  
„chen, daß die Beschlußfassung über die künftige  
„Verfassung Deutschlands einzig und allein  
„der vom Volke zu wählenden Nationalversamm-  
„lung zu überlassen sei,“

an,

(Verhandlungen des deutschen Parl. 1. Tief. S. 132—140.)

und beschloß, daß der Bundestag (als nun einmal bestehendes Centralorgan) nur, indem er sich von den, der ursprünglichen Bundesverfassung widerstreitenden Ausnahmsgesetzen lösfage, und die Männer, welche für diese gewirkt hätten, aus seiner Mitte entferne, im Einvernehmen mit einem Ausschusse von 50 ihrer Mitglieder, welcher bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung für diese wirken sollte, deren Zusammenberufung zu veranstalten habe.

Der Fünfziger-Ausschuß bewirkte die Wiederherstellung der Deffentlichkeit der deutschen Bundesversammlung, und daß dieselbe die Wahlen zur Nationalversammlung ganz in der vom Vorparlamente angedeuteten Weise anordnete, ungeachtet einer vom österreichischen Ministerium erlassenen Erklärung, daß der Kaiserstaat nicht in der Lage sei, einem deutschen Bundesstaate beizutreten, ungeachtet Preußen seinen vereinigten Landtag zu den Wahlen für die deutsche Nationalversammlung ermächtigt hatte, ungeachtet in Sachsen die Bestimmung getroffen worden war, daß bei Ablehnung der Wahl durch den Gewählten, der demselben an Stimmenzahl zunächststehende für gewählt betrachtet werden sollte.

Als aber der großherzoglich hessische Gesandte von Lepel in einer an die Regierung versendeten Denkschrift über die von diesem zu ergreifenden Maaßregeln sich verbreitete, damit die zu berufende Nationalversammlung nicht etwa aus eigener Machtvollkommenheit und ohne Verständigung mit den Regierungen für Deutschland eine Verfassung gebe, wurde auf diesfallige Rüge des Fünfzigerausschusses sowohl das Benehmen jenes Gesandten's von seiner Regierung nicht gut geheißt, als der Bundestag erklärte auch, daß die deutschen Regierungen die freie Entwicklung der von der Nationalversammlung für Deutschland zu gebenden Verfassung zu hemmen, durchaus nicht beabsichtigten, auch legte er in dem Protocollauszuge seiner 29. Sitzung vom 7. April 1848 der zu berufenden Nationalversammlung, als er sich dem Beschlusse des Vorparlaments fügte, nach welchem statt auf 70,000 Seelen, wie er selbst bestimmt hatte, schon auf 50,000

ein Vertreter kommen sollte, die Eigenschaft einer „constituirenden“ ausdrücklich bei.

(Verhandl. d. deutsch. Parl. 2. Lief. S. 505 ff.)

Die deutschen Regierungen aber wendeten wider diese, der zu berufenden Nationalversammlung öffentlich zugestandene „constituirende“ Natur derselben nichts ein, sondern ordneten ohne weiteres die Wahlen für dieselbe an.

Vermuthlich fanden sie sich hierzu durch die Denkschrift des Herrn von Lepel vom 4. Mai 1848 bewogen, welche nach dem einstimmigen Beschlusse der Bundesversammlung allen deutschen Regierungen

„zur gutfindenden Kenntnißnahme“  
übersendet worden war.

„Verhalten sich,“ sagt der pfißige Rathgeber, „die Regierungen ganz unthätig, so ist vor-  
„auszusehen, daß die bevorstehende Versammlung  
„eine rein constituirende sein und den Re-  
„gierungen eine Constitution octroyiren, we-  
„nigstens dies zu thun versuchen werde, auch  
„den mächtigsten gegenüber“.

. . . „Es ist wohl nicht denkbar, daß  
„die Regierungen beabsichtigen die Nationalver-  
„sammlung ganz frei gewähren zu lassen und  
„ruhig abzuwarten: welche Verfassung werde von  
„derselben zu Stande gebracht werden — in der  
„Hoffnung etwa, daß die Versammlung das be-  
„endigte Werk nicht als bindendes Gesetz so-  
„gleich decretiren und promulgiren, sondern zu-  
„nächst den Regierungen als Vertragsentwurf zur  
„Annahme und resp. weiteren Verhandlung vor-  
„legen werde. Dies wird voraussichtlich nicht

„geschehen, sondern wie schon bemerkt, ist zu er-  
 „warten, daß die Versammlung, selbst wenn sie  
 „in einer großen Mehrzahl aus Anhängern der  
 „sogenannten constitutionellen Monarchie  
 „besteht, das ihr nun einmal eingeräumte und  
 „fortwährend zu den gefährlichsten Consequenzen  
 „ausgebeutet werdende Prädicat

„„constituirende““

„wird realisiren und folgeweise in eine förm-  
 „liche Verhandlung und vertragmäßige  
 „Vereinbarung mit den Regierungen sich nicht  
 „wird einlassen wollen.“

vgl. Deffentl. Erklärung des Bundestages S.  
 22. u. 23. und Verhdl. d. deutschen Parla-  
 ments 2. Tiefg. S. 33. ff.

Daß dies geschehen würde, hat der pffiffige Bundes-  
 tagsgesandte richtig vorhergesagt und daher den Fürsten  
 gerathen, gute Miene zum bösen Spiele zu machen, um  
 wenn es die Zeit sei, die Karten zu einem ihnen gün-  
 stigeren Spiele zu mischen. „Constituierend“ ist, wenn  
 nicht der Sprachgebrauch durch einen vernunftwidri-  
 gen Zusatz (wie es der des Herrn von Lepel ist) aus-  
 drücklich verunreinigt worden ist, stets „rein con-  
 stituierend,“ wie „weiß“ ohne Zusatz stets „rein  
 weiß“ und nicht „schwarzweiß“ oder grünweiß!

Die k. sächsische Regierung schrieb aber in folgen-  
 der Weise mittelst Verordnung vom 10. April 1848 die  
 Wahlen zur Nationalversammlung aus:

„Wir, Friedrich August von Gottes Gnaden,  
 „König von Sachsen, finden in Verfolg des  
 „wegen der Wahl von Nationalvertretern für die  
 „zwischen den Regierungen und dem

„Volk zu Stande zu bringende deutsche  
 „Verfassung gefaßten Bundesbeschlusses  
 „für dies Mal und zu dem vorliegenden Zwecke  
 „Nachstehendes zu verordnen Uns bewogen!

Durch Befolgung jenes Bundesbeschlusses vom 30. März 1848 aber hat auch die k. sächsische Regierung die durch Sinn und Wortlaut jenes Beschlusses begründete Befugniß der Nationalversammlung unserm Vaterlande eine Verfassung zu geben, anerkannt.

Denn wer berufen ist, zwischen Regierungen und Volk eine Verfassung zu **Stande zu bringen**, der ist nicht bloß Unterhändler oder Vermittler zu einer von dem Willen der Parteien lediglich abhängenden Vereinbarung, sondern Schiedsrichter zwischen beiden Parteien, über deren gegenseitige Forderungen, nachdem er selbige gehört und erwogen hat, ihm der entscheidende Ausspruch zustehet. Ohne diese schiedsrichterliche Macht wäre die Berufung der Nationalversammlung überflüssig und zwecklos gewesen, denn hätte das deutsche Volk nur eine solche Verfassung zu beanspruchen, deren Rechtsgiltigkeit von der in der Fürsten Willkühr gestellten Genehmigung abhängig und hätte die Nationalversammlung nicht befugt sein sollen, die Rechte beider Parteien, nachdem sie es gegen einander abgewogen, festzustellen, so bedurfte man ihrer nicht, es sei denn, um durch die mit ihr aufgeführte Comödie das Volk wieder einzuschläfern, und es dann desto sicherer wieder den alten Banden zu überliefern.

Die Reichsverfassung, deren Zustandebingung die Nationalversammlung Jahr und Tag im Auftrage des Volkes ihre besten Kräfte gewidmet hatte, und von wel-

der letzteres die endliche Erfüllung seiner so lang getäuschten Hoffnungen erwartete, wäre dann weiter nichts, als ein Entwurf gewesen, eine Anzahl mit todtten Buchstaben bedruckter Blätter, die nachdem sie den fürstlichen Beifall nicht gefunden, zu jedem anderen, als dem verkündeten Zwecke beliebig hätten benützt werden dürfen. Das deutsche Volk würde dann nur eine unterthänige Vorstellung der die Fürsten vertretenden Bundesversammlung einzureichen gehabt haben, in welcher nur von gnädiger **Gewährung** von **Bitten**, nicht von **gebührender Anerkennung** von **Rechten** die Rede hätte sein dürfen!

Und doch hatte diese Bundesversammlung, selbst wie schon erwähnt worden ist, ihre Unfähigkeit einer solchen Aufgabe gewachsen zu sein und dadurch den drohenden Sturm zu beschwören, durch das Organ des Freiherrn von Blittersdorf anerkannt, indem sie eingestand „längst das hierzu nothwendige allgemeine Vertrauen verloren zu haben!“

Allein um dies Vertrauen des deutschen Volkes hatte sich ja der Bundestag, welcher stets mit Verachtung auf „dessen beschränkten Unterthanenverstand“ blickte, nie bekümmert, so lange er die Macht hatte seinen Beschlüssen Geltung zu verschaffen, jetzt wo ihm die Macht dazu fehlte, wählten die Herren Bundestagsgesandten im Auftrage ihrer Regierungen eine andere Weise, um wo möglich, wenn auch auf krummen Wegen, an das auf geraden Wegen nicht erreichbare Ziel zu kommen.

Die Nationalversammlung, welche die gegenseitigen Rechtsverhältnisse des Volkes und seiner Fürsten feststellen und eben hierdurch eine Verfassung zu Stande

bringen sollte, hatte zwar, wie jeder Schiedsrichter, zuvörderst die Pflicht, die gegenseitigen Forderungen sorgfältig gegen einander abzuwägen, sie wo möglich mit einander in Einklang zu bringen, und so eine Vereinbarung zwischen den Parteien zu vermitteln, scheiterte diese aber an dem ungerechtfertigten Widerspruche der einen Partei, so lag ihr nun Kraft ihres schiedsrichterlichen Amtes ob, eine ihr sachgemäß scheinende Entscheidung zu geben, welche beide Parteien als rechtsgiltigen Schiedsspruch anzuerkennen verpflichtet waren.

Nur in diesem Sinne kann das Wort „Vereinbarung“ verstanden werden, welches öffentlich erst ausgesprochen worden ist, als die Fürsten die Wogen des aufgeregten Volkes im alten Bette des Herkommens durch jenen stahlbewehrten Damm zurückhalten zu können glaubten, dessen Genehmigung man von den Volksvertretern zu Frankfurt unter der Vorspiegelung des vom Auslande bedroheten Vaterlandes verlangt hatte, durch jenen Damm, welchen das gutmüthig vertrauende, deutsche Volk aus der Blüthe seiner Jugend errichten ließ, wie das durch kluge Benutzung seiner Nationaleitelkeit getäuschte französische Volk seinem Bürgerkönige Louis Philipp gestattete, für eine Milliarde Paris, die unruhige und ganz Frankreich beherrschende Hauptstadt, mit einer Kette von Zwingburgen zu umgeben, deren tausende von Feuerschlünden angeblich gegen das Ausland, in Wirklichkeit gegen das eigene Volk, um es im Zaume zu halten, bestimmt waren, und deren keiner sich zum Schutze jenes gekrönten Taschenspielers auf das, seiner müde Volk entlud, als seine Rolle zu Ende war, und der seinem Wetter escamotirte Thron unter ihm zusammen-

stürzte. Eine entgegengesetzte, dahin gehende Auslegung, daß die von der Nationalversammlung endgiltig gegebene Verfassung erst der Genehmigung der deutschen Fürsten bedürfe, um rechtsgiltig zu sein, wäre nicht allein mit den hier entscheidenden und wiedergegebenen Worten jener Verordnung, sondern auch mit ihrem sogleich zu betrachtenden Benehmen gegen die Nationalversammlung selbst und die von dieser geschaffene Centralgewalt unvereinbar.

Wäre aber ja ein Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Worte jener, vom Könige von Sachsen in Folge des Bundesbeschlusses erlassenen Verordnung vorhanden, so ist diese Auslegung einer bekannten Rechtsregel nach gegen diejenigen vorzunehmen, welche deutlicher zu reden verpflichtet waren.

Hier lag eine um so größere Verpflichtung vor, je größer die Wichtigkeit des Gegenstandes war, je unzweifelhafter sich die öffentliche Meinung über das Verstandniß jenes, die königl. sächsische Verordnung hervorrufenden Bundesbeschlusses ausgesprochen hatte, je mehr die Thatsachen dieser Auslegung schon bis dahin, in weit höherem Grade aber noch in der späteren Zeit entsprachen, und jede andere Auslegung ausschlossen, je nothwendiger es daher gewesen wäre, mit der Erklärung hervorzutreten, daß jene Worte nicht so, wie der Sprachgebrauch es gebietet, sondern anders zu verstehen seien. Denn wer unter solchen Umständen schweigt, ist als Einwilligender zu betrachten.

Am 19. Mai 1848 eröffnete Heinrich von Gagern als Präsident der deutschen Nationalversammlung dieselbe mit der Erklärung der „Souveränität der Nation“,

(Stenogr. Ber. Bd. 1, S. 17.)

und auf diesfalligen Widerspruch v. Vinke's, so wie einiger Anderen nahm hierauf die Nationalversammlung mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit den von Werner, Wiedenmann und Anderen gestellten Antrag an, welcher lautet:

„die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zu Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden Verfassungswerk nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des Letzteren als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.“

(Stenogr. Ber. Bd. I. S. 135.)

Der Reichstagsabgeordnete Wiedenmann aber machte im Laufe der Verhandlungen die Bemerkung:

„daß der Antrag ein Einvernehmen mit den Regierungen zwar nicht ausschließe, aber immer müsse der Satz wahr bleiben, daß das Verfassungswerk, wie es von der Versammlung definitiv festgestellt werde, auch Endgültigkeit habe, daß es nicht von der Genehmigung der Einzelregierungen abhängig sein könne, sonst thäte man besser, heute noch auseinander zu gehen.“

(Stenogr. Ber. Nr. 9, Bd. 1, S. 144.)

Mit 577 gegen 31 Stimmen verwarf ferner die Nationalversammlung am 28. Juni 1848 bei Beschlie-

ßung des Gesetzes über eine provisorische Centralgewalt den Zusatzantrag v. Vinke's:

„vorbehältlich des Einverständnisses mit den Re-  
gierungen,“

und verordnete durch das an diesem Tage gegebene und von der k. sächsischen Regierung mittelst Verordnung vom 17. November 1848 anerkannte Gesetz im 1. Artikel:

„Bis zur definitiven Begründung einer Regie-  
rungsgewalt für Deutschland soll eine provi-  
sorische Centralgewalt für alle gemeinsamen  
Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt  
werden,“

im 3. Artikel:

„Die Einrichtung des Verfassungswerkes bleibt  
von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausge-  
schlossen,“

im 4. Artikel:

„Ueber Krieg und Frieden und über Verträge  
mit auswärtigen Mächten beschließt die Central-  
gewalt mit der Nationalversammlung,“

im 5. Artikel:

„Die provisorische Centralgewalt wird einem  
Reichsverweser übertragen, welcher von der Na-  
tionalversammlung gewählt wird,“

im 13. Artikel:

„Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der proviso-  
rischen Centralgewalt hört das Bestehen des  
Bundestages auf.“

Vor diesem Eintritte vermochte daher der Bundes-  
tag allerdings noch an den, zum Reichsverweser gewähl-

ten Erzherzog Johann von Oesterreich ein Beglückwünschungsschreiben zu richten, in dem er ausspricht:

„daß er schon vor dem Schlusse der Verhandlungen über die Centralgewalt von den Regierungen ermächtigt gewesen sei, sich für diese Wahl zu erklären.“

(Stenogr. Ber. Nr. 32. Bd. I. Nr. 721.)

Nachdem aber der von Deutschlands Volk und Regierungen als Reichsverweser anerkannte Erzherzog Johann von Oesterreich seinen Amtseid geleistet hatte, welcher lautete:

„Indem ich hiermit das Amt eines Reichsverwesers anrete, wiederhole ich die Erklärung, daß ich das Gesetz über die Gründung der provisorischen Centralgewalt, welches mir so eben vorgelesen worden ist, halten und halten lassen will zum Ruhme und zur Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes.“

(Stenogr. Ber. Nr. 37 Bd. 2. S. 839—844.)

jenes Gesetz nämlich, welches im eben nur wiedergegebenen Art. 13 den Bundestag aufhob, begab er sich in den Bundespalast, woselbst in öffentlicher Plenarsitzung der Bundesversammlung eine Ansprache an ihn gerichtet wurde, welche nach Aufzählung desjenigen, wozu die Bundesversammlung verfassungsmäßig berechtigt war, folgende Worte enthielt:

„Die Bundesversammlung überträgt Namens der deutschen Regierungen die Ausübung dieser, ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt; sie legt sie insbesondere mit dem Vertrauen in die Hände Ew. Kais. Hoheit, als des deutschen

„Reichsverwesers, daß für die Einheit, die Macht  
 „und die Freiheit Deutschlands Großes und Er-  
 „folgreiches erzielt werde.“ . . . „Mit diesen Er-  
 „klärungen sieht die Bundesversammlung ihre  
 „bisherige Thätigkeit als beendete an.“

(Prot. der 71. und letzten Sitzung der Bun-  
 desversammlung.)

Am 15. Juli 1848 erließ aber der Reichsverweser  
 einen Aufruf an das deutsche Volk, worin folgende  
 Worte stehen:

„Deutsche! Nach Jahren des Druckes wird Euch  
 die Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient  
 sie, denn Ihr habt sie muthig und beharrlich  
 erstrebt. Sie wird Euch nimmer entzogen, denn  
 Ihr werdet wissen sie zu wahren.“

Als nun später der von den preussischen Volksver-  
 tretern beschlossenen Steuerverweigerung durch die deut-  
 sche Nationalversammlung entgegengewirkt werden sollte,  
 da erschien vom Reichsverweser am 21. November 1848  
 ein Aufruf, in welchem es heißt:

„Preußen! die Reichsversammlung zu Frankfurt  
 vertritt die Gesamtheit der deutschen Nation:  
 ihr Ausspruch ist oberstes Gesetz für  
**Alle!**

(Stenogr. Ber. Nr. 22. Bd. 5. S. 3510.)

und die preussische Regierung verbreitete diesen Aufruf  
 in Tausenden von Exemplaren, erkannte also thatsächlich  
 auch dessen Inhalt an, dieselbe preussische Regie-  
 rung, welche wenige Monate später „dieses oberste  
 Gesetz für Alle“ durch ihr „herrliches“ Kriegsheer in  
 den Staub treten ließ!

Alle deutschen Regierungen haben die von der deut-

sehen Nationalversammlung nur Kraft ihrer selbstherrlichen Gewalt geschaffene Centralgewalt anerkannt, auch der König von Sachsen that dies, und erklärte bei dieser Gelegenheit seine Bereitwilligkeit:

„alle und jede Opfer zu bringen, welche die  
„Einheit und Macht Deutschlands, als eines  
„großen Ganzen erfordere.“

Nur der König von Hannover lehnte sich anfänglich gegen diese von der deutschen Nationalgewalt ins Leben gerufene staatsrechtliche Schöpfung auf, indem er am 7. Juli 1848 durch sein Gesamtministerium seinen Ständen erklärte:

„er habe in Hinblick auf die erhabene Persönlichkeit des Herrn Erzherzogs die Bedenken, welche Form und Inhalt des Beschlusses über die demselben zu übertragende Gewalt zu erregen wohl geeignet gewesen, zwar für jetzt nicht geltend zu machen sich entschlossen, müsse jedoch für die Zukunft die entschiedenste Verwahrung gegen solche Eingriffe in das ihm von Gott anvertraute Amt einlegen.“

Allein nachdem die Nationalversammlung den von Wydenbrug'schen Antrag:

„die Centralgewalt möge die unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes darüber von der Staatsregierung des Königreichs Hannover fordern,“

mit großer Stimmenmehrheit angenommen hatte, leistete dieselbe die geforderte unumwundene Anerkennung.

(Stenogr. Ber. Nr. 39, Bd. 2, S. 879—896,  
ferner Nr. 61, Bd. 3, S. 1624.)

Im Königreiche Sachsen wurde das in der Sitzung

der Nationalversammlung am 28. Juni 1848 gegebene Reichsgesetz den versammelten Kammern der Abgeordneten von der Regierung vorgelegt und in Folge deren Zustimmung mittelst diesfalliger Verordnung vom 17. November 1848 anerkannt, gleichzeitig mit ihm das Gesetz über das Verfahren bei gerichtlichen Anklagen gegen Nationalvertreter und zum Schutze der Reichsversammlung, das Reichsgesetz aber über die Einführung einer deutschen Flagge vom 12. November 1848 bereits durch die k. sächsische Verordnung vom 23. desselben Monats und das Reichsgesetz über die Grundrechte des deutschen Volks vom 27. December 1848 durch die k. sächsische Verordnung vom 2. März 1849.

Endlich gehorchten auch sächsische Truppen als Reichstruppen den Befehlen der Centralgewalt im schleswig-holsteinischen Kriege, und bei Besetzung der sächsischen Herzogthümer.

Die sächsische Regierung hat bis zum Mai 1849 die Befugniß der deutschen Nationalversammlung: Deutschland eine Verfassung zu geben, nicht bestritten, und wenn sie deren Beschlüsse nicht sofort als Landesgesetze verkündete, so geschah dies nur deshalb, weil sie nach §. 2 der sächsischen Verfassung hierzu die vorherige Zustimmung der Kammern einholen zu müssen glaubte. Es erhellt dies aus dem Decrete vom 28. August 1848 und den Landtagsverhandlungen von 1848 und 1849.

Uebrigens ist daran zu erinnern, daß der Bundestag, dem die Regierungen der einzelnen Staaten Deutschlands untergeordnet waren, auch die Befugniß hatte und ausübte, deren Gesetzgebung abzuändern, wie z. B. die von der badischen Regierung auf Antrag der Kammern im Jahre 1830 für Baden verkündete Pressfreiheit auf

Verlangen des Bundestages wieder zurückgenommen wurde, wegen der gegen den deutschen Bund der großherzoglichen Regierung obliegenden Bundespflicht, hieß es in der Erklärung des demungeachtet sich souverain nennenden Großherzogs.

Da aber wie gezeigt worden, die deutsche Nationalversammlung im Vereine mit dem von ihr geschaffenen Reichsverweser, die Bundescentralgewalt bildete und als solche die Rechtsnachfolgerin der deutschen Bundesversammlung gewesen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die durch solche Eingriffe bethätigte und als bundesverfassungsmäßig nie bestrittene Oberherrlichkeit der Bundesversammlung über die Fürsten der deutschen Einzelstaaten von dieser auf jene rechtsgiltig übergegangen ist.

Hätte aber diese Oberherrlichkeit dem Bundestage auch nicht zugestanden, wie dies aus dahin bezüglichen Erklärungen und Thatsachen nachgewiesen ist, so hätte die Nationalversammlung dennoch das Recht gehabt, die Verfassung der einzelnen deutschen Staaten in allen denjenigen Punkten abzuändern, welche mit der „Sicherheit und Wohlfahrt“ der „Einheit und Macht“ des „deutschen Bundesstaates“ von ihr für unvereinbar gehalten wurden.

Denn zu Erreichung dieser Zwecke waren eben die Vertreter des deutschen Volks von diesem unter Genehmigung der Fürsten berufen, zwischen beiden eine neue Bundesverfassung zu Stande zu bringen, und wer den Zweck will, muß auch die dazu nöthigen Mittel wollen.

Daß aber der von der Nationalversammlung eingeschlagene Weg durch die von ihr rechtsgiltig gegebene Reichsverfassung, Deutschlands Einheit und Macht zu begründen, der einzig zum Ziele führende gewesen ist, dafür haben die Regierungen der deutschen Einzelstaaten

den unwiderleglichen Beweis geführt, denn der von ihnen eingeschlagene Weg hat nicht nur zum Kriege der Fürsten gegen das Volk geführt, sondern die Fürsten Deutschlands selbst stehen in mehrere Parteien getheilt einander feindlich gegenüber. Selbstsüchtige sind nur so lange einig, als der gemeinsame Vortheil sie gegen einen Dritten vereinigt, ist dieser ihnen nicht mehr gefährlich, so entzweiet der wiederkehrende Muth, mit der Selbstsucht im Bunde, die auf kurze Zeit durch Eigennutz Vereinten.

Erst nachdem die deutsche Nationalversammlung die Ansichten der Regierungen aus deren ihr überreichten Denkschriften, die des Volkes aus dessen ihr übergebenen Adressen kennen gelernt, und bei der zweiten Lesung der deutschen Reichsverfassung beider Theile Ansprüche nach Möglichkeit berücksichtigt hatte, verkündete sie dieselbe als Gesetz für ganz Deutschland, und forderte durch die Centralgewalt Deutschlands Volk und Fürsten zu Anerkennung dieser Verfassung auf.

Deutschlands Volk erkannte sie als das Palladium seiner Einheit und Freiheit freudig an, und zwar theils durch die Abgeordneten-Kammern der Einzelstaaten, welche damals versammelt waren, zu denen auch die sächsischen Kammern gehörten, theils in unzähligen, an die Nationalversammlung gerichteten Zuschriften.

Neunundzwanzig von den vierunddreißig fürstlichen Regierungen Deutschlands erkannten ebenfalls die Rechtsgiltigkeit der deutschen Reichsverfassung an.

Die k. sächsische Regierung aber verweigerte diese Anerkennung Troz dem fast einstimmig gefaßten Antrage der Kammern auf Erlassung der diesfalligen Publikations-Bekanntmachungsverordnung, Troz dem dafür laut ausgesprochenen Wunsche des ganzen Landes. Sie verweigerte

diese Anerkennung, ungeachtet von der Krone das vom Volke jubelnd angenommene Versprechen gegeben worden war:

„alle und jede Opfer zu bringen, welche die Einheit und Macht Deutschlands als eines großen „Ganzen“ erfordere“,

ungeachtet die noch nicht erfolgte Anerkennung der deutschen Reichsverfassung von Seiten Oesterreichs, Preußens, Bayerns und Hannovers sie ihres besfallsigen Versprechens nicht entband, indem die Anerkennung von Seiten dieser, oder doch der letzten drei Staaten (denn Oesterreich hatte sich vom Anfange an geweigert, einem Bundesstaate beizutreten) der Anerkennung von Seiten Sachsens eben so folgen und das große Nationalziel so erreicht werden konnte, als die Anerkennung der Reichsverfassung von Seiten Württembergs, dessen Krone dieselbe anfänglich auch weigerte, der Anerkennung der übrigen 28 fürstlichen Regierungen dennoch gefolgt war, und erst die nachgewiesene Unmöglichkeit: jenes Ziel zu erreichen, auch jene Verheißung der sächsischen Krone aufgehoben hätte. Diese Unmöglichkeit konnte aber erst nach Anerkennung der Reichsverfassung durch die k. sächsische Regierung nachgewiesen werden, wenn Trotz derselben die Reichsverfassung in Deutschland nicht hätte eingeführt werden können. Damit dies aber ja nicht geschehe, warf die k. sächs. Regierung ihre Weigerung, welche damals von unberechenbarem Gewichte war, in die politische Waagschale. Die Schale der fürstlichen Sonderinteressen sank und diejenige, in der die Einheit und Macht Deutschlands, die Freiheit und das Heil des deutschen Volkes ruhte, schnellte in die Luft. Ist diese Darstellung aber richtig — und sie ist es — so beweist sie, daß die deutsche Nationalversammlung, selbst nach dem deutschen Staats-

rechte zu Gebung der deutschen Reichsverfassung berechtigt gewesen sei, und zwar aus folgenden, nun kurz zusammen zu fassenden Gründen:

1) Weil sie durch den in rechtsgiltiger Form gefaßten Bundesbeschluß berufen war, die Verfassung zu Stande zu bringen und sie durch den Bundestag als eine Verfassung gebende anerkannt worden war.

2) Weil die sächsische Regierung die Wahlen zur Nationalversammlung angeordnet hat, ohne zu erklären, daß unter den Worten:

„eine Verfassung zu Stande zu bringen“  
wider den Sprachgebrauch nicht deren Verwirklichung, sondern das Gegentheil zu verstehen sei, nämlich:

die Nationalversammlung solle nur einen **beliebig** verwerfbaren Verfassungsentwurf ausarbeiten.

Denn die sächsische Regierung muß wegen Wiederholung jener diesfalls maßgebenden Worte in ihrer betreffenden Verordnung den natürlichen Sinn derselben gelten lassen.

3) Weil sie der Souveränitätserklärung der Nation durch die Nationalversammlung nicht widersprochen, sie also stillschweigend anerkannt hat.

4) Weil sie die, vermöge dieser Herrlichkeit von der Nationalversammlung errichtete Centralgewalt ausdrücklich anerkannt hat.

5) Weil sie die Nationalversammlung und Centralgewalt als Rechtsnachfolger der deutschen Bundesversammlung anerkannt und ihren Beschlüssen Folge geleistet hat, und zwar

- a) theils durch die Bekanntmachung der Gesetze derselben als Landesgesetze,  
 b) theils durch Stellung sächsischer Truppen unter die Befehle der Centralgewalt.
- 6) Weil (zum Ueberflusse) die deutsche Bundesversammlung bereits das Recht unbestritten ausgeübt hat:

die Gesetzgebung deutscher Einzelstaaten abzuändern,

die deutsche Nationalversammlung und Centralgewalt aber als Rechtsnachfolgerin derselben, auch deshalb dieselbe Befugniß hat.

- 7) Weil der König von Sachsen endlich das vom sächsischen Volke dankbar angenommene Versprechen gegeben hat:

„alle und jede Opfer zu bringen, welche  
 „die Einheit und Macht Deutschlands  
 als eines „großen Ganzen erfordere“

und das sächsische Volk demnach das Recht hatte und noch hat, diese Opfer zu fordern.“

War aber die deutsche Nationalversammlung zu Gehung einer Verfassung für ganz Deutschland berechtigt, so mußte dieselbe auch im Königreiche Sachsen Anerkennung und Geltung finden, so war auch die Centralgewalt durch das Organ des Reichsverwesers berechtigt, das sächsische Volk aufzufordern, ihr Anerkennung und Geltung zu verschaffen, und dieses war verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten, die Gegner der deutschen Reichsverfassung aber machten, indem sie diese und deren Anhänger bekämpften des nach dem 82. Artikel des C. G. B. dem Hochverrathe gleich zu achtenden und mit derselben Strafe zu ahndenden Verbrechens sich schul-

dig, weil, wie gezeigt worden ist, die Nationalversammlung und Centralgewalt Rechtsnachfolger des deutschen Bundes gewesen sind.

Der Vertheidiger begnügt sich aber nicht damit, gezeigt zu haben, daß Diejenigen, welche sich an dem dresdener Maiaufstande des Jahres 1849 theiligten, an und für sich keinen Hochverrath begangen, sondern nur eine freilich ihre Kräfte übersteigende Pflicht erfüllt haben, als sie der Aufforderung des Reichsverwesers nachkamen, die Reichsverfassung im Königreiche Sachsen zur Geltung zu bringen, sondern er wird auch darthun,

daß die k. sächsische Regierung beim Ausbruche des Aufstandes weder in verfassungsmäßiger Form bestanden, noch verfassungsmäßig gehandelt habe, und daß es mithin auch

an dem Haupterfordernisse für den Thatbestand eines begangenen Hochverraths fehle,

nämlich an der verfassungsmäßig bestehenden Regierung, deren gewaltsamen Umsturz versucht zu haben, die am Maiaufstande Theiligten im Allgemeinen, und der Angeklagte im Besonderen beschuldigt sind.

In jedem constitutionellen Staate besteht die Staatsgewalt aus drei Trägern derselben

- 1) der Krone,
- 2) dem Gesamtministerium,
- 3) der Abgeordneten-Versammlung.

Stimmen zwei dieser Träger der Staatsgewalt über eine zu ergreifende Maßregel mit einander überein, so hat der Dritte auf die diesfallsige Geltendmachung seines Willens zu verzichten.

Die Krone darf daher in einem dem Wesen und nicht bloß der Form nach constitutionellen Staate entweder das ihr nicht zusagende Ministerium entlassen, oder die Abgeordneten des Volks, deren Ausspruch sie nicht für den Willen desselben hält, auflösen.

Thut sie aber beides gleichzeitig, weil beide Träger der Staatsgewalt derselben jedoch mit der ihrigen nicht übereinstimmenden Ansicht sind, so beweiset sie dadurch, daß ihr Wille der allein maasgebende sein solle und die Ansichten der beiden andern aus dem Volke genommenen Träger ihrer beiderseitigen Uebereinstimmung ungeachtet, ihr nichts gelten.

Die Krone verläßt bei einer solchen Handlungsweise das constitutionelle, auf diese dreifach vertheilte Staatsgewalt sich stützende Princip und handelt nach dem absoluten.

Im constitutionellen Königreiche Sachsen trat dieser in constitutionellen Staaten bisher unerhörte Fall ein.

Die beiden Kammern der Abgeordneten wurden, nachdem sie sich für die Anerkennung der deutschen Reichsverfassung ausgesprochen hatten, aufgelöst (es war dies die erste Kammerauflösung seit dem Bestehen der Verfassung) das Ministerium Held aber am folgenden Tage entlassen, und dies geschah, einem erst lange nach dem Aufstande widersprochenen Gerüchte zu Folge, deshalb, weil es ebenfalls für jene Anerkennung der Reichsverfassung sich ausgesprochen hatte, und nachdem die diesfallsige Verordnung wegen Anerkennung der deutschen Reichsverfassung sich bereits in der Druckerei befand, in Berücksichtigung einer preussischen Note!

Aber nicht alle das Gesamtministerium bildenden

Minister wurden entlassen, obwohl alle Mitglieder desselben für die Handlungen des Gesamtministeriums solidarisch verantwortlich sind, sondern den Ministerien des Aeußern und des Krieges, im Vergleich zu den übrigen von untergeordneter Wichtigkeit, blieben ihre Vorstände.

Als am 3. Mai 1849 in Dresden der beklagenswerthe Aufstand ausbrach, welcher, wie aus den Berathungen des Landesvertheidigungsausschusses hervorgeht, zunächst sich die Aufgabe stellte: die ungesetzliche Einmischung Preußens in die Landesangelegenheiten zurück zu weisen, bestand ein Gesamtministerium nicht, dessen sofortige Wiederherstellung man gegen §. 41 der Verfassungsurkunde und

Verordnung vom 7. November 1831 unterlassen hatte.

Ohne daß nach dem Gesetze vom 15. November 1848 zuvor die Communalgarde zu Herstellung der Ruhe und zwar vergeblich aufgefordert worden wäre, und ehe die Unzulänglichkeit der k. sächsischen Truppen zu Bezwingung des Aufstandes sich ergeben hätte (deren im Lande vorhandene Gesamtzahl vielmehr die Zahl der sächsischen und preussischen Truppen, denen dies gelang, überstieg) ohne daß die Zerstörung der von nur Wenigen errichteten ersten Barriaden, deren Nichtbesetzung in der Nacht vom 3. zum 4. Mai 1849 dem in unmittelbare Nähe stehenden Militair bekannt war, versucht worden wäre (wie es in der Pflicht des Kriegsministers gelegen hätte, den dießfalligen Be-

fehl zu erteilen), kurz also vor Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlich vorgeschriebenen Mittel, forderte der hierzu unbefugte Minister des Aeußeren (welcher fünf Ministerien in seiner Person verfassungswidrig vereinte?)

gegen Art. XXVI. der wiener Schlußacte

§. 49 unter 5. der Verordnung vom 7. November 1831

das Reichsgesetz vom 28. Juni 1848

die k. preuß. Regierung zu Sendung von Hilstruppen auf.

Die beiden Minister verließen Dresden, den Sitz der Regierung, veranlaßten auch den König, seine Hauptstadt, den Sitz der Regierung zu verlassen, obschon der auf dem rechten Elbufer liegende Theil derselben vollkommen ruhig und von seinen Truppen besetzt war, dies also zu seiner Sicherheit durchaus nicht, allerdings aber dazu nöthig war, um ihm den Anblick des später entbrennenden und leicht zu vermeiden gewesenen Kampfes, die Beschießung seiner Hauptstadt und die auf der Elbbrücke verübten Gräuelszenen des Militärs zu ersparen, und verursachten dadurch und indem sie Dresden in einem anarchischen Zustande sich selbst überließen, mittelbar selbst die Bildung der provisorischen Regierung, welche, wenn die Einwohner der auf dem linken Elbufer liegenden Stadttheile sich davon hätten überzeugen können, daß der König und seine Minister nur durch den Fluß von ihnen getrennt und sie nicht ihrem Schicksale überlassen wären, höchst wahrscheinlich gar nicht hervortreten, sicherlich aber nicht die Unterstützung gefunden hätte, welche sie zu ihrem gleich vom Anfange an hoff-

nungslosen und tollkühnen Unternehmen bedurfte.

Die Schritte, welche zu Bezwingung des Aufstandes von Seiten der sächs. Regierung aus gethan wurden, blieben den Bewohnern der auf dem linken Elbufer liegenden Stadttheile Dresden größtentheils unbekannt, ja es konnte ihnen die Ernennung eines neuen Ministerpräsidenten und die Uebertragung sämtlicher Regierungsgeschäfte auf das erst später vervollständigte Gesamtministerium nicht bekannt werden, weil die diesfallige Bekanntmachung wegen der Abwesenheit des Königs unterblieb.

Durch die unglückselige Verkettung aller dieser Umstände kam es dahin, daß die Unzufriedenen, welche eine verfassungsmäßig gebildete Regierung nicht erblickten, wohl aber die Betheiligung der einflußreichsten Mitglieder des dresdener Stadtrathes an dem der k. Regierung entgegengesetzten Widerstande, so daß auf ihr Geheiß sogar Rathswächter in Uniform Schießbedarf vertheilten. (vgl. Bl. 23 d. N.) Wohl aber erblickten sie die erwähnten ungesetzlichen Maaßregeln der unbeglaubigten Stellvertreter der k. Regierung, und hielten sich deshalb für berechtigt, denselben mit den Waffen in der Hand zu widerstehen, und dies um so mehr, als sie **gar nicht** daran dachten, dem durch die deutsche Reichsverfassung nicht gefährdeten, sondern mit neuen Bürgschaften der Dauer umgebenen sächsischen Throne feindlich gegenüber zu treten.

Zu allen diesen Verhältnissen, welche schon an und für sich schon die vollkommene Herstellung des

Thatbestandes verhindern, welcher zu dem im Art. 81 unter 3. des Criminalgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Verbrechen des Hochverraths erforderlich ist, kommt aber noch folgender Umstand hinzu, welcher dem dresdner Aufstande nach dem neuen deutschen Staatsrechte den Stempel der Berechtigung aufdrückt. Das deutsche Reichsministerium nämlich erklärte im Namen der Centralgewalt in der Sitzung der Nationalversammlung am 4. Mai 1849 hinsichtlich des von Preußen angedrohten Einschreitens in den deutschen Einzelstaaten; ein solcher Eingriff in die Rechte der Centralgewalt könne einem Einzelstaate **nicht** zugestanden werden,

und es faßte hierauf die Nationalversammlung jenen Beschluß, deren erster Satz also lautet:

„die Nationalversammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk auf: die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849 zur Anerkennung und Geltung zu bringen.

(Stenogr. Ber. Nr. 212, Bd. IX. S. 6396—6435.)

Das Recht der deutschen Nationalversammlung und Centralgewalt aber als Rechtsnachfolgerin des deutschen Bundestages und kraft der ihr durch das deutsche Volk übertragenen Selbstherrlichkeit und Oberhoheit auch gegen Fürsten, welche zum deutschen Bunde gehörten, ihr Ansehen nöthigen Falls durch Waffengewalt aufrecht zu erhalten und mithin auch das Recht jedes Deutschen, zumal in Folge dieser ausdrücklichen Auf-

forderung für sie, als das Palladium der deutschen Einheit und Freiheit zu kämpfen, braucht theoretisch nicht weiter nachgewiesen zu werden, denn die geschichtliche Thatsache des schleswig-holsteinschen Kriegs gegen den König von Dänemark, in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein und Mitglied des deutschen Bundes, welcher von der Bundesversammlung beschlossen, von der Nationalversammlung und der Centralgewalt als Rechtsnachfolgerin jener fortgeführt, und durch Waffenstillstand einstweilen beigelegt wurde, überhebt den Vertheidiger einer ferneren diesfalligen Begründung.

Auch Holsteins Volk und Heer bekämpften in diesem zur Nationalsache erhobenen Kriege ihren Fürsten. Waren sie deshalb Hochverräther und Deutschlands unterstützende Fürsten die Schutzherrn und Bundesgenossen von Hochverräthern und Aufrührern? —

Wenn Dänemarks König, als ihr Herzog Richter über sie bestellen dürfte, welche diese Frage nach dem Wortlaute des in Holstein geltenden Criminalgesetzbuches zu entscheiden hätten, so könnte deren Bejahung nicht fehlen, denn das angeborene unveräußerliche Recht der bewaffneten Nothwehr gegen fürstliche Unterdrückung ist in keinem Gesetzbuche des neunzehnten Jahrhunderts anerkannt. Unsere Altvorderen dagegen erfreuten sich eines solchen gesetzlich anerkannten Rechts, und als Beispiel genüge die Hundsfeste Otto's, Herzog's von Baiern, aus dem dreizehnten Jahrhunderte!

Wenn aber die Einwohner des zum deutschen Bunde gehörigen Holsteins keine Hochverräther und Aufrührer

sind, wenn sie und die sie mit Oesterreichs Ausnahme den schleswig-holsteinischen Krieg gutheißenden und unterstützenden deutschen Fürsten die Rechtmäßigkeit des von Holsteins Volk gegen ihren Herzog, den König von Dänemark geführten Krieges anerkannten, warum sollen deshalb die wenigen, welche überwiesen sind mit dem sächsischen Volke ihren König bekämpft zu haben, Hochverräther und Aufrührer sein, da doch die von allen Regierungen Deutschlands und auch vom Könige von Sachsen anerkannte deutsche Nationalversammlung und Centralgewalt wie gezeigt worden ist, dasselbe aufgefordert hat: die **Verfassung des deutschen Reichs** auch im Königreiche Sachsen zur **Geltung zu bringen** und dies bei dem Widerstande der k. Regierung **nur** in der geschehenen Weise zu bewirken war.

Daß später, als der Maiaufstand durch die k. sächsischen und preussischen Truppen unter Anwendung der furchtbarsten Mittel gedämpft war, die Centralgewalt durch das Reichsministerium in ihrer Antwort auf die unter dem 8. Mai 1849 erst nachträglich durch den Minister des Aeußeren ihr gemachte Anzeige des Aufstandes die dresdener Volkskämpfer **nicht** als ihre Anhänger anerkannte, sondern sie als **Aufrührer** bezeichnete, welche mit Hilfe preussischer Truppen zu bezwingen sein würden — sie wußte, daß dies bereits geschehen war, **deshalb** erinnerte sie sich ihrer Beschlusses, vom 4. desselben Monats **nicht** mehr! — vermag den Maiaufstand **nicht** zu einem hochverrätherischen Unternehmen zu stempeln.

Die an demselben Betheiligten waren

vollkommen **berechtigt** sich für Anhänger der Reichscentralgewalt zu halten, kannten deren, zunächst für das **sächsische Volk** bestimmte Aufforderung: die Reichsverfassung zur **Geltung** zu bringen und durften **nicht so niedrig** von der Centralgewalt denken, daß sie diejenigen, welche für sie und auf ihre Aufforderung die Waffen ergriffen hatten, als ihre Anhänger **nicht** anerkennen, sie **verleugnen** würden, weil sie in diesem Kampfe **unterlegen** waren!

Daß sie, wie die Erfahrung lehrt, sich darin geirrt haben: von der deutschen Centralgewalt als ihre Anhänger und Kämpfer für die deutsche Reichsverfassung anerkannt zu sein, ist aber ein **thatsächlicher Irrthum**, welcher sogar nach dem k. sächsischen Criminalgesetzbuche ihnen **Straflosigkeit** für den Fall zusichert, daß sie als anerkannte Anhänger der deutschen Centralgewalt zu dem gegen die k. sächs. Regierung geführtem Kampfe **berechtigt** waren.

Der 68. Artikel d. C.G.B. lautete nämlich:

„Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich **nicht** verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen factischer, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebenen Umstände strafbar ist. Ist die Handlung an sich strafbar und wird nur die Strafbarkeit derselben durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter unbekannt sind, so ist bei der Bestrafung die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältnissen zu beurtheilen.“

Daß diejenigen aber, welche sich am Maiaufstande betheiligten, berechtigt waren sich für Anhänger der Centralgewalt zu halten, welche zum Kriege gegen die deutschen Bundesfürsten und also auch gegen den König von Sachsen befugt war, weil dieser die Anerkennung der von ihr zwischen Deutschlands Volk und Fürsten zu Stande gebrachten Verfassung, zu deren Gebung er selbst mitgewirkt hatte, versagte, hat der Vertheidiger bereits nachgewiesen, und also damit zugleich die **Anwendbarkeit des 68. Artikel des C. G. B. auf die Maiangeklagten überhaupt** und den Angeklagten insbesondere dargethan, und somit seine Behauptung gerechtfertigt,

daß das vom k. Appellationsgerichte gegen den Angeklagten wegen Hochverraths gesprochene **Todesurtheil** auch nach dem Geiste des k. sächs. Criminalgesetzbuchs **nicht gerechtfertigt sei.**

3)

Da aber der Vertheidiger die Straflosigkeit der am dresdener Aufstande Betheiligten nach dem Geiste des k. sächsischen Criminalgesetzbuchs und die Berechtigung dieses Aufstandes nach dem deutschen Staatsrechte nachgewiesen hat, so braucht er zu Unterstützung seiner diesfalligen Behauptung nicht auf jene zweifellosen Sätze des Vernunftrechts sich zu berufen, nach welchen jedes Volk das Recht hat die Ordnung seiner gesellschaftlichen Verhältnisse selbst zu bestimmen, nach welchen der Inhaber der Staatsgewalt diese nicht um seiner selbstwillen, und damit sie

ihm Nutzen und Vergnügen gewähren, übertragen oder belassen ist, sondern nur zur **Erreichung des Staatszweckes**, der in dem bestmöglichen Schutze der **rechtlichen Freiheit** aller Staatsangehörigen besteht. Er braucht sich nicht auf jene Sätze des Vernunftrechts zu berufen, nach welchen der Inhaber der Staatsgewalt nur der **erste Diener, nicht Herr des Staates** ist und seine **Berechtigung auf jene aufhört**, sobald er seiner **Verpflichtung den Staatszweck zu erreichen nicht mehr nachkommen will, oder kann**.

Nein! diese ewig unveräußerlichen Rechte aller Menschen, welche jeder Vernünftige, von Leidenschaft oder Selbstsucht nicht Verblendete anerkennt, waren für Sachsen und Deutschland aus dem idealen Gebiete der Wissenschaft schon größten Theils in das wirkliche des öffentlich anerkannten Rechts getreten, wie aus dem gegebenen Abrisse der staatsrechtlichen Geschichte Deutschlands und Sachsens in den Jahren 1848 und 1849 hervorgeht.

Da Waffengewalt das neue Staatsrecht des deutschen Volks umgestürzt hat, und Preußen der mächtigste rein deutsche Staat, welcher Verfassungen octroyirt, dann revidirt und endlich durch neue Zusatzartikel dem augenblicklichen Belieben der Krone gemäß zustoht, mit seinem übermächtigen Einflusse auf den Norden Deutschlands lastet, während Oesterreich, nachdem es mit Rußlands und nur mit bezahlter Verräther Hilfe das heldenmüthige Ungarn im ungleichen Kampfe besiegt hat, mit seinen Croaten, Serenjaner und anderen Hor-

den das Herz und den Süden Deutschlands bedroht und beide Mächte, obwohl einander spinneseind, doch darin mit einander übereinstimmen: das im diplomatischen Netze gefangene deutsche Volk so lange zu belagern und standrechtlich zu behandeln, bis ihm aus dem Kanonenrechte, — welchem Friedrich der Große den letzten Grund der Könige entlehnte, indem er mit den Worten: „ultima ratio regum“ seine Feuerschlünde bezeichnete — bewiesen worden ist, wie unrecht es thue, ferner an die Verwirklichung seines Ideals zu denken: ein einiges mächtiges Volk von Brüdern zu sein, so ist zwar der Vertheidiger weit entfernt zu glauben, der von ihm geführte Beweis:

daß der Angeklagte wegen seiner Betheiligung am dresdener Maiaufstande weder des Hochverraths, noch sonst irgend eines anderen Verbrechens sich schuldig gemacht habe, weil der Maiaufstand zwar ein von Anfang an hoffnungsloser, aber berechtigter Kampf für die deutsche Reichsverfassung gewesen ist, ja daß der Angeklagte sogar vom Standpunkte des k. sächsischen Criminalgesetzbuchs und zwar nach dessen 68. Artikel als straflos zu betrachten sei,

werde von dessen Richtern für gelungen angesehen werden, allein er war es, der von seinem Gewissen ihm gebotenen Pflicht schuldig, unbekümmert um die muthmaßliche Erfolglosigkeit seiner auf diese Vertheidigung gewandten Mühe derselben alle Gründe einzuwerleiben, welche für Straflosigkeit, ja für die Unschuld des Angeklagten sprechen, und nachdem er so seine Pflicht

nach Kräften erfüllt, dem Gewissen der Richter des höchsten sächsischen Gerichtshofs die Beurtheilung des Angeklagten zu überlassen.

Wöchten sie ein Urtheil sprechen, aus dem nicht das **„Wehe den Besiegten“** hervorklingt, was Brennus auf der Brandstätte Roms den sich über seine Ungerechtigkeit beklagenden Römern zurief und das, nachdem es vor Jahrtausenden zum ersten Male höhrend gerufen wurde, ein millionenfaches Echo gefunden hat, und auch ferner finden wird, so lange man sich nicht begnügt den ungerechten Eingriff in die verletzte rechtliche Freiheit gebührend zurückzuweisen, sondern danach strebt, sich an seinen Gegnern zu rächen!

An  
die Criminal-Abtheilung des Stadtgerichts  
zu Dresden.

Dr. jur. Pappermann überreicht die für den  
Maiangeklagten Heinrich Woldemar  
Wagner verfaßte Bertheidigungsschrift.

Von dem Conditorgehilfen Heinrich Woldemar  
Wagner aus Dresden erwählt die zweite Bertheidigung  
für ihn zu fertigen, und zwar zu Abwendung der ihm  
von dem k. Appellationsgerichte zu Dresden wegen des  
durch seine Bertheiligung an dem, in den Tagen vom 3.  
bis mit dem 9. Mai 1849 stattgefundenen Aufstande  
angeblich begangenen Hochverraths, überreiche ich die dies-  
fallige Bertheidigungsschrift innerhalb der mir am 16.  
dieses Monats beginnenden und mit dem heutigen Tage  
zu Ende gehenden vierzehntägigen Nachfrist, für deren  
Bewilligung ich meinen ergebensten Dank sage und bitte  
diese Bertheidigungsschrift zu den Acten zu neh-  
men und solche zum Verspruche baldigst möglich  
einzusenden.

Hochachtungsvoll unterzeichnet  
Neustadt-Dresden, am 29. April 1850.

Dr. jur. August Pappermann  
als Bertheidiger  
Heinrich Woldemar Wagner's.

THE HISTORY OF THE  
CITY OF BOSTON

From its first settlement in 1630 to the present time. By SAMUEL JOHNSON, Esq. of the Middle Temple, Barrister at Law. In two Volumes. The first Volume contains the History from 1630 to 1775. The second Volume contains the History from 1775 to the present time. With a Plan of the City, and a List of the Governors and Magistrates. Printed and Sold by G. KNEELAND, at the Sign of the Anchor, in the Strand, near the Royal Exchange. MDCCLXXV.

Printed and Sold by G. KNEELAND, at the Sign of the Anchor, in the Strand, near the Royal Exchange. MDCCLXXV.







University of  
Connecticut  
Libraries

---



